

Steuertraining Band 1

Sachbearbeiter/in

Nutzungsbedingungen der Online-Lösungen

Mit dem Downloaden und/oder der Nutzung dieses Produkts stimmen Sie den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu.

Erlaubt ist

- der direkte Download dieses Dokuments von unserer Homepage zur eigenen Nutzung,
- das Ausdrucken zum Eigengebrauch sowie
- das Anbringen persönliche Anmerkungen oder anderer Individualisierungen zum Eigengebrauch.

Jede weitere Verwendung oder Verbreitung verletzt das Urheberrecht des Verlags. Nicht erlaubt ist insbesondere

- das Herunterladen durch Einzelpersonen, Gruppen, Schulen oder andere Institutionen nicht nur zum Eigengebrauch, sondern zwecks Weitergabe an Mitglieder, Dritte oder an Institutionen in irgendwelcher Form,
- die Weitergabe in elektronischer oder in ausgedruckter Form an weitere Personen, Gruppen, Klassen oder Schulen,
- das Verändern der Datei mit Ausnahme von persönlichen Anmerkungen zum ausschliesslichen Eigengebrauch,
- jede Weiterpublikation wie z.B. das Hochladen auf elektronische Medien oder andere Bildungsträger,
- die kollektive Verwendung im Unterricht oder anderen Bildungsveranstaltungen, soweit nicht auf das von den Teilnehmenden gekaufte und verwendete Lehrmittel aus dem Verlag Bezug genommen wird.

Beim Verstoss gegen diese Bestimmungen behält sich der Verlag rechtliche Schritte vor.

Der Rechtsträger:

als Lehrmittelverlag

Steuertraining Band 1

Sachbearbeiter/in

Einzelne Themen und Prüfungsserien

Lösungen

Auflage 2019 **als** Peter Märki Consulting

Die Autoren dieses Lehrmittels

Peter Märki, lic. iur.

Bis 1999 Steuerkommissär bei einer grösseren kantonalen Steuerverwaltung (Veranlagung von selbständig Erwerbenden und juristischen Personen). Ab 1999 Inhaber der *als* Peter Märki Consulting: Steuerberatung für Treuhänder und Steuervertreter. Lehrmittelverlag (lehrgangsspezifische Lehrmittel im Bereich des Steuerrechts). Dozententätigkeit sowie Prüfungs- und Lehrmittelautor bei verschiedenen Schulen, Instituten und Fachgruppen der höheren Erwachsenenbildung zur Vorbereitung auf zentrale und Eidgenössische Abschlüsse.

Renato Schmidt, Betriebsökonom

Bis 2016 als Steuerkommissär und in Kaderposition bei einer grossen kantonalen Steuerverwaltung (Veranlagung von selbständig Erwerbenden und juristischen Personen). Grosse Erfahrung als Dozent sowie als Prüfungs- und Lehrmittelautor, unterrichtet bei verschiedenen Schulen, Instituten und Fachschulen der höheren Erwachsenenbildung zur Vorbereitung auf zentrale und/oder Eidgenössische Abschlüsse.

Rechte

© 2019 Sämtliche Rechte bei: **als Peter Märki Consulting, Lehrmittelverlag**
Wagistr. 21, 8952 Schlieren

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

Gesamtherstellung und Fachkontakt



PM Bildungsmedien GmbH, Wagistrasse 21, 8952 Schlieren

Updates: www.pmbildungsmedien.ch

Fachkontakt: als.lehrmittel@gmx.ch

Bestellungen

Bestellungen: <http://www.dls-lehrmittel.ch/>

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen der Online-Lösungen.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Verwendete Abkürzungen	7
1. Das schweizerische Steuersystem	9
Aufgabe 1	9
Aufgabe 2	10
2. Besteuerung natürlicher Personen	12
2.1 Einkommenssteuer (ohne selbständigen Erwerb).....	12
Aufgabe 1 Abschnitt 2.1	12
Aufgabe 2 Abschnitt 2.1	15
Aufgabe 3 Abschnitt 2.1	15
Aufgabe 4 Abschnitt 2.1	15
Aufgabe 5 Abschnitt 2.1	16
Aufgabe 6 Abschnitt 2.1	18
Aufgabe 7 Abschnitt 2.1	18
Aufgabe 8 Abschnitt 2.1	18
Aufgabe 9 Abschnitt 2.1	19
Aufgabe 10 Abschnitt 2.1	19
Aufgabe 11 Abschnitt 2.1	19
Aufgabe 12 Abschnitt 2.1	19
Aufgabe 13 Abschnitt 2.1	20
Aufgabe 14 Abschnitt 2.1	20
Aufgabe 16 Abschnitt 2.1	20
Aufgabe 17 Abschnitt 2.1	21
Aufgabe 18 Abschnitt 2.1	21
Aufgabe 19 Abschnitt 2.1	21
2.2 Selbständiger Erwerb.....	22
Aufgabe 1 Abschnitt 2.2	22
Aufgabe 2 Abschnitt 2.2	22
Aufgabe 3 Abschnitt 2.2	22
Aufgabe 4 Abschnitt 2.2	23
Aufgabe 5 Abschnitt 2.2	24
Aufgabe 6 Abschnitt 2.2	24
Aufgabe 7 Stille Reserven Abschnitt 2.2.....	25
2.3 Vermögenssteuer	26
Aufgabe 1 Abschnitt 2.3	26
Aufgabe 2 Abschnitt 2.3	26
Aufgabe 3 Abschnitt 2.3	26
2.4 Tests.....	27
Test 1 Abschnitt 2.4.....	27
Test 2 Abschnitt 2.4.....	28
Test 3 Abschnitt 2.4.....	29
3. Besteuerung juristischer Personen	30
3.1 Grundlagen	30
Aufgabe 1 Abschnitt 3.1	30
Aufgabe 2 Abschnitt 3.1	30
Aufgabe 3 Abschnitt 3.1	30
Aufgabe 4 Abschnitt 3.1	30
Aufgabe 5 Abschnitt 3.1	30
Aufgabe 6 Abschnitt 3.1	30

3.2	Gewinnsteuer und Kapitalsteuer	31
	Aufgabe 1 Abschnitt 3.2	31
	Aufgabe 2 Abschnitt 3.2	31
	Aufgabe 3 Abschnitt 3.2	31
	Aufgabe 4 Abschnitt 3.2	31
	Aufgabe 5 Abschnitt 3.2	31
	Aufgabe 6 Abschnitt 3.2	33
	Aufgabe 7 Abschnitt 3.2	34
	Aufgabe 8 Abschnitt 3.2	35
	Aufgabe 9 Abschnitt 3.2	35
	Aufgabe 10 Abschnitt 3.2	35
3.3	Tests.....	36
	Test 1 Abschnitt 3.3.....	36
	Test 2 Abschnitt 3.3.....	37
	Test 3 Abschnitt 3.3.....	39
4.	Weitere Steuerarten	41
4.1	Verrechnungssteuer	41
	Aufgabe 1 Abschnitt 4.1	41
	Aufgabe 2 Abschnitt 4.1	41
	Aufgabe 3 Abschnitt 4.1	41
4.2	Grundstückgewinnsteuer	42
	Aufgabe 1 Abschnitt 4.2	42
	Aufgabe 2 Abschnitt 4.2	42
	Aufgabe 3 Abschnitt 4.2	42
	Aufgabe 4 Abschnitt 4.2	42
4.3	Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	43
	Aufgabe 1 Abschnitt 4.3	43
	Aufgabe 2 Abschnitt 4.3	43
	Aufgabe 3 Abschnitt 4.3	43
	Aufgabe 4 Abschnitt 4.3	43
4.4	Tests.....	44
	Test 1 Abschnitt 4.4.....	44
	Test 2 Abschnitt 4.4.....	45
5.	Kapitalgesellschaft und Beteiligte.....	47
	Aufgabe 1 Abschnitt 5	47
	Aufgabe 2 Abschnitt 5	47
	Aufgabe 3 Abschnitt 5	47
	Aufgabe 4 Abschnitt 5	47
1.	Prüfungsserie 1	50
	Aufgabe 1 30 Punkte	50
	Aufgabe 2 10 Punkte	52
2.	Prüfungsserie 2	53
	Aufgabe 1 32 Punkte	53
	Aufgabe 2 8 Punkte	55
3.	Prüfungsserie 3	57
	Aufgabe 1 Juristische Person 30 Punkte.....	57
	Aufgabe 2 Verrechnungssteuer 10 Punkte.....	58
4.	Prüfungsserie 4	59
	Aufgabe 1 3 Punkte	59
	Aufgabe 2 3 Punkte	59
	Aufgabe 3 4 Punkte	59
	Aufgabe 4 11 Punkte	59

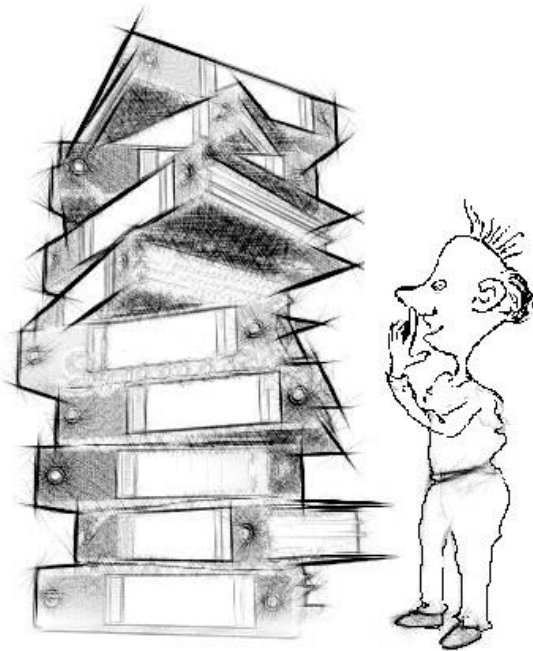
	Aufgabe 5	6 Punkte	59
	Aufgabe 6	4 Punkte	60
	Aufgabe 7	9 Punkte	60
5.	Prüfungsserie 5		61
	Aufgabe 1	8 Punkte	61
	Aufgabe 2	7 Punkte	61
	Aufgabe 3	Einkommenssteuer 13 Punkte	62
	Aufgabe 4	Juristische Person 12 Punkte	62
6.	Prüfungsserie 6		63
	Aufgabe 1	7 Punkte	63
	Aufgabe 2	13 Punkte	63
	Aufgabe 3	8 Punkte	63
	Aufgabe 4	12 Punkte	64
7.	Prüfungsserie 7		65
	Aufgabe 1	14 Punkte	65
	Aufgabe 2	9 Punkte	65
	Aufgabe 3	4 Punkte	66
	Aufgabe 4	3 Punkte	66
	Aufgabe 5	10 Punkte	66
8.	Prüfungsserie 8		67
	Aufgabe 1	17 Punkte	67
	Aufgabe 2	5 Punkte	68
	Aufgabe 3	18 Punkte	69
9.	Prüfungsserie 9		70
	Aufgabe 1	3 Punkte	70
	Aufgabe 2	5 Punkte	70
	Aufgabe 3	3 Punkte	70
	Aufgabe 4	10 Punkte	71
	Aufgabe 5	1 Punkt	71
	Aufgabe 6	18 Punkt	71
10.	Prüfungsserie 10		73
	Aufgabe 1	3 Punkte	73
	Aufgabe 2	12 Punkte	73
	Aufgabe 3	4 Punkte	74
	Aufgabe 4	6 Punkte	74
	Aufgabe 5	3 Punkte	74
	Aufgabe 6	12 Punkte	74
11.	Prüfungsserie 11		76
	Aufgabe 1	6 Punkte	76
	Aufgabe 2	6 Punkte	76
	Aufgabe 3	10 Punkte	76
	Aufgabe 4	6 Punkte	77
	Aufgabe 5	12 Punkte	77
12.	Prüfungsserie 12		78
	Aufgabe 1	5 Punkte	78
	Aufgabe 2	3 Punkte	78
	Aufgabe 3	9 Punkte	79
	Aufgabe 4	11 Punkte	79
	Aufgabe 5	12 Punkte	79
13.	Prüfungsserie 13		81
	Aufgabe 1	7 Punkte	81
	Aufgabe 2	4 Punkte	81
	Aufgabe 3	7 Punkte	81

	Aufgabe 4	6 Punkte	82
	Aufgabe 5	4 Punkte	82
	Aufgabe 6	6 Punkte	83
	Aufgabe 7	6 Punkte	83
14.	Prüfungsserie 14		84
	Aufgabe 1	13 Punkte	84
	Aufgabe 2	5 Punkte	84
	Aufgabe 3	6 Punkte	84
	Aufgabe 4	4 Punkte	84
	Aufgabe 5	12 Punkte	85
15.	Prüfungsserie 15		86
	Aufgabe 1	19 Punkte	86
	Aufgabe 2	4 Punkte	86
	Aufgabe 3	5 Punkte	87
	Aufgabe 4	4 Punkte	87
	Aufgabe 5	8 Punkte	87

Verwendete Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung (Bundesgesetz vom 20.12.1946)
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
BGG	Bundesgerichtsgesetz
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
CHF	Schweizer Franken
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EstV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ggf.	gegebenenfalls
GGST	Grundstückgewinnsteuer
i.V.	in Verbindung
KS	Kreisschreiben
KV	Kantonsverfassung
LL	Lieferungen und Leistungen
OECD-MA	OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
QStV	Quellensteuerverordnung
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StHG	Steuerharmonisierungsgesetz
StHV	Verordnung zum Steuerharmonisierungsgesetz
StV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TCHF	Tausend Schweizer Franken
u.a.	unter anderem / unter anderen
VO	Verordnung
VStG	Verrechnungssteuergesetz = Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht
VStV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Einzelne Themen



1. Das schweizerische Steuersystem

Aufgabe 1

1.1

Abschnitt 1

- Indirekte Steuern
 - Mehrwertsteuer auf dem Umsatz der gelieferten Gegenstände und Dienstleistungen im Wert von CHF 3 Mio.
 - Handänderungssteuer auf dem Erwerb und Verkauf Liegenschaft¹
 - Umsatzabgabe auf dem Erwerb von Wertschriften
- Direkte Steuern
 - Gewinnsteuer Bund und Kanton bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
 - Kapitalsteuer auf Stufe der Kantone bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
 - Einkommenssteuer Bund und Kanton bei Personengesellschaften
 - Vermögenssteuer auf Stufe der Kantone bei Personengesellschaften
 - Grundstückgewinnsteuer (Art. 12 Abs. 4 StHG)

1.2

Abschnitt 1

Personenunternehmungen sind bei den direkten Steuern² keine Steuersubjekte.³ Steuerpflichtig sind die an den Personenunternehmungen beteiligten Personen, nämlich für ihren Anteil am Ergebnis und am Vermögen der Unternehmung. Sofern keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vorhanden ist, verteilt sich der Gewinn und das Vermögen gemäss Obligationenrecht «nach Köpfen».⁴

1.3

Abschnitt 1

- Kapitalgesellschaft
 - Mehrwertsteuer auf den Umsätzen
 - Gewinnsteuer auf dem Gewinn
 - Kantonale Kapitalsteuer auf dem Kapital
 - Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen
 - Emissionsabgabe bei Einbringung von Eigenkapital
- Anteilsinhaber
 - Vermögenssteuer auf dem investierten Kapital
 - Einkommenssteuer auf dem Beteiligungsertrag gegebenenfalls unter Anwendung der Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG (Privatvermögen) bzw. Art. 18b DBG (Geschäftsvermögen).
 - Einkommenssteuer auf der Veräusserung von Beteiligungen, falls die Beteiligung Geschäftsvermögen darstellt gegebenenfalls unter Anwendung der Teilbesteuerung nach Art. 18b DBG

¹ Indirekte Steuer auf Stufe Kanton, die den Vermögenübertrag einer Liegenschaft besteuert. Berechnungsgrundlage bildet der Kaufpreis.

² Einkommenssteuer bei Bund und bei den Kantonen sowie Vermögenssteuer auf Stufe der Kantone.

³ Vgl. Art. 10 DBG.

⁴ Art. 557 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 553 Abs. 1 OR.

- Rückforderung der Verrechnungssteuer
- Umsatzabgabe auf der Übertragung von Beteiligungen

Zur Illustration folgendes Beispiel:

Die Nana AG wird von Alleinaktionär Peter Durst mit einem Aktienkapital von CHF 200'000.- gegründet. Peter Durst bringt eine Liegenschaft im Wert von CHF 550'000.-, belastet mit einer Hypothek von CHF 150'000.- als Sacheinlage sowie Barmittel in Höhe von CHF 100'000.- in die Gesellschaft ein.

Peter Durst legt also insgesamt Vermögenswerte von CHF 500'000.-⁵ in die Gesellschaft ein, das Aktienkapital beläuft sich indes nur auf CHF 200'000.-. Die Differenz von CHF 300'000.- kann sich Peter Durst auf sein Kontokorrent gutschreiben und verzinsen lassen.

Jahre später verkauft die Gesellschaft die Liegenschaft zum Verkehrswert an eine Drittperson.

Durch die obigen Verkehrsvorgänge werden folgende Steuerarten ausgelöst:

- Emissionsabgabe⁶,
- Gewinn- und Kapitalsteuer,
- Mehrwertsteuer,
- Verrechnungssteuer,
- Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer.

Aufgabe 2

2.1

Abschnitt 1

1. Keine, nur Gebühren.
2. Mit der Tätigkeit auf dem Markt wird die Gesellschaft der Mehrwertsteuer unterstellt. Gewinnsteuer auf Stufe Bund und Kanton, Kapitalsteuer auf Stufe Kanton.
3. Dividendenausschüttung
 - an natürliche Personen als Anteilhaber: Einkommenssteuer auf Stufe Bund und Kanton und Vermögenssteuer auf Stufe Kanton
 - an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften als Anteilhaber (d.h. Ausschüttung an die Muttergesellschaft): Gewinnsteuer auf Stufe Bund und Kanton und Kapitalsteuer auf Stufe Kanton
 - Verrechnungssteuer

2.2

Abschnitt 1

1. Einkommenssteuer Bund und Kanton für Erwerbseinkommen.
2. Vermögenssteuer (kantonal) für das Gesparte.
3. Mehrwertsteuer.
4. Verrechnungssteuer aufgrund des Bankkonto-Zinses.
5. Abgabe auf Versicherungsprämien.
6. Umsatzabgabe aufgrund des Wertschriftenhandels.
7. Einkommenssteuer auf dem Geschäftserfolg.
8. Vermögenssteuer (kantonal) auf dem Eigenkapital.

2.3

Abschnitt 1

1. Tabaksteuer raucht nicht

⁵ = Liegenschaft CHF 550'000.- + Barmittel CHF 100'000.- ./ Hypothek CHF 150'000.-.

⁶ Hinweis: Aufgrund des Freibetrags von CHF 1'000'000.- wird vorliegen keine Emissionsabgabe entrichtet.

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 2. | Alkoholsteuer (gebrannte Wasser) und Biersteuer | trinkt nicht |
| 3. | Kirchensteuer | Austritt aus der Kirche |
| 4. | Hundesteuer | Trennung vom Hund |
| 5. | Einkommenssteuer | arbeitet nicht |
| 6. | Mehrwertsteuer | konsumiert nur von Dritten |
| 7. | Motorfahrzeugsteuer, Treibstoffabgabe | besitzt und fährt kein Auto |
| 8. | Vermögenssteuer (kantonal) | kein Vermögen |
| 9. | Kurtaxen | keine Hotels an Kurorten |
| 10. | Abgabe auf Versicherungsprämien | keine Versicherungen |
| 11. | Erbschafts- und Schenkungssteuer (kantonal) | vererbt nur Schulden |

2.4

Abschnitt 1

1. Ist das Gemeinwesen, das berechtigt ist, Steuern zu erheben, d.h. Bund, Kantone und Gemeinden.
2. Ist diejenige Person, die dem Gemeinwesen als Steuerzahler gegenübersteht.
3. Ist der Tatbestand, der die Steuern auslöst, wie Einkommen erzielen, Liegenschaft verkaufen usw.
4. Sachliche Bemessung, d.h. was wird wie hoch besteuert und
Zeitliche Bemessung, d.h. wann erfolgt die Besteuerung.
5. Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags.

2. Besteuerung natürlicher Personen

2.1 Einkommenssteuer (ohne selbständigen Erwerb)

Aufgabe 1

Abschnitt 2.1

1.1

Abschnitt 2.1

Nein, da der Aufenthalt insgesamt weniger als 30 Tage dauert, vgl. Art. 3 Abs. 3 DBG.

1.2

Abschnitt 2.1

Ja. Es liegt ein Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit von insgesamt 40 Tagen in der Schweiz vor. Die vorübergehende Unterbrechung ist unbeachtlich, vgl. Art. 3 Abs. 3 DBG.

1.3

Abschnitt 2.1

Ja, da er mehr als 90 Tage in der Schweiz verweilt, vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. b DBG.

1.4

Abschnitt 2.1

Nein, es besteht kein steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, da der Besuch von Seminaren als interne Instruktionen nach Art. 3 Abs. 4 DBG dem Besuch einer Lehranstalt gleichzustellen ist. Überdies übt Peter Trinkert in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus.

1.5

Abschnitt 2.1

Ja, er verweilt ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen mehr als 30 Tage in der Schweiz und übt hier eine Erwerbstätigkeit aus, vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. a DBG.

1.6

Abschnitt 2.1

Er ist auf Grund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Zürich unbeschränkt steuerpflichtig. Er versteuert hier grundsätzlich sein weltweites Einkommen und auf Stufe Kanton sein weltweites Vermögen.

1.7

Abschnitt 2.1

Ja. er ist in der Schweiz auf Grund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, vgl. Artikel 3 Absatz 5 DBG.⁷

⁷ Hinweis: Die Versendung der Steuererklärung erfolgt zentral durch die ESTV in Bern. Die Veranlagung erfolgt durch die Heimatgemeinde. Diese bezieht die Steuern von Renato Trinkert.

1.8

Abschnitt 2.1

Er ist auf Grund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Liegenschaften im Ausland, vgl. Art. 6 Abs. 1 DBG. Das ausländische Einkommen wird nur bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, Art. 7 Abs. 1 DBG.

Steuerbares Einkommen: CHF 80'000.-; satzbestimmendes d.h. für die Steuerprogression massgebendes Einkommen: CHF 85'000.-.

1.9

Abschnitt 2.1

Ja, er ist gemäss Artikel 3 Absatz 3 Bst. b DBG auf Grund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Er verweilt mehr als 90 Tage in der Schweiz. Deshalb muss er sein weltweites Einkommen in der Schweiz und auf Stufe Kanton sein weltweites Vermögen versteuern.

1.10

Abschnitt 2.1

1. Durst und Trinkert sind in der Schweiz auf Grund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, vgl. Art. 3 Abs. 1 DBG. Ihr Wohnsitz wie auch der Geschäftsort liegen im Kanton Zürich.
2. Schneck hat nur eine wirtschaftliche Beziehung zur Schweiz. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Bst. a DBG ist er auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig. Die Steuern für Schneck werden durch den Kanton Zürich im ordentlichen Verfahren veranlagt und bezogen. Er entrichtet die Steuer nach dem Steuersatz, der seinem gesamten weltweiten Einkommen entspricht, vgl. Art. 7 Abs. 1 DBG.

1.11

Abschnitt 2.1

Ja, Renato Fieslein ist in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG. Trotz der kurzen Anwesenheitsdauer sind die Einkünfte aus den drei Konzerten in der Schweiz steuerbar.⁸

1.12

Abschnitt 2.1

1. Peter Durst ist in der Schweiz auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. c DBG.
2. Peter Durst wird im ordentlichen Verfahren veranlagt. Er muss grundsätzlich eine vollständige Steuererklärung (weltweites Einkommen) ausfüllen. Er deklariert u.a. die folgenden Punkte:
Eigenmietwert des Ferienhauses
 - abzüglich Gewinnungskosten (Unterhaltkosten)
 - abzüglich allgemeine Kosten (Schuldzinsen)
 - abzüglich Sozialabzüge
3. Peter Durst muss mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen versteuern. Wenn die Kosten höher als die Einkünfte sind, unterbleibt eine Besteuerung in der Schweiz. Der Verlust ist jedoch definitiv und kann nicht vorgetragen oder verrechnet werden.

1.13

Abschnitt 2.1

Peter Fieslein ist auf Grund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, vgl. Art. 3 Abs. 1 DBG. Der Gewinn in der Schweiz in Höhe von CHF 200'000.- wird zum Satz von CHF 240'000.- besteuert, vgl. Art. 6 Abs. 1 DBG i.V. mit Art. 7 Abs. 1 DBG.

⁸ Hinweis: Er wird im Quellensteuerverfahren veranlagt und bezogen, vgl. Art. 92 DBG. Der Konzertorganisator muss die Quellensteuer abliefern und darf R. Fieslein deshalb nur einen um diese Einkommenssteuern reduzierten Betrag ausbezahlen.

1.14

Abschnitt 2.1

1. Petra Durst ist auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig, vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. c DBG.
2. Sie versteuert mindestens den Ertrag aus den Liegenschaften in der Schweiz zum Satz ihres weltweiten Einkommens, mindestens aber zum Satz der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht, vgl. Art. 6 Abs. 2 i.V. mit Art. 7 Abs. 2 DBG.
3. Sie ist in der Schweiz persönlich zugehörig und damit unbeschränkt steuerpflichtig, vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. b DBG.

1.15

Abschnitt 2.1

1. Der einmal begründete steuerrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen. Nicht massgebend ist, wann sich der Steuerpflichtige abgemeldet oder wann er den Wohnsitz verlassen hat. D.h., Peter Trinkert hat so lange die direkte Bundessteuer zu entrichten, bis er im Ausland nachweisbar⁹ einen neuen Wohnsitz begründet hat. Die unbeschränkte Steuerpflicht besteht in der Schweiz bis zum Wegzug und Bezug Wohnsitz im Ausland am 1.Juli.
2. Nein. Peter Trinkert hat die steuerbaren Werte, d.h. seine Liegenschaft vor Begründung des Wohnsitzes im Ausland veräussert. Somit besteht keine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Schweiz mehr.

1.16

Abschnitt 2.1

1. Ja, denn die Familie ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten, vgl. Art. 9 Abs. 1 DBG.
2. Sämtliches Einkommen ohne das Erwerbseinkommen der Kinder werden nach Art. 9 Abs. 2 DBG den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Vorliegend haben die Eltern den Vermögensertrag zu deklarieren.
3. Die einzige Ausnahme von der Besteuerung beim Inhaber der elterlichen Sorge bildet das Erwerbseinkommen des Kindes, vgl. Art. 9 Abs. 2 DBG. Für dieses Einkommen ist das Kind selbständig steuerpflichtig.¹⁰
4. Ab Zufluss eines Einkommens aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit.
5. Die selbständige Steuerpflicht tritt ab Beginn des Jahrs ein, in welchem eine Person volljährig wird d.h. bei ihrem 18. Geburtstag.

1.17

Abschnitt 2.1

Die Kollektivgesellschaft ist nicht steuerpflichtig. Steuersubjekt sind die beiden Kollektivgesellschaftler. Sie sind für den Gewinn, die Zinsen, den Lohn und das Kapital (nur kantonal) aus der Personengesellschaft steuerpflichtig, vgl. Art. 10 DBG. Gewinn und Kapital verteilt sich, wenn keine andere Vereinbarung besteht, «nach Köpfen».

1.18

Abschnitt 2.1

1. Das Einkommen von Erbengemeinschaften, nämlich der Vermögensertrag aus der Erbschaft, wird nach Art. 10 DBG bei den einzelnen Erben entsprechend ihrer Quote an der Erbschaft besteuert. Deshalb müssen die Erben in ihrer persönlichen Steuererklärung ihren Anteil¹¹ deklarieren.¹²
2. In der Steuererklärung für die Steuerperiode dieses Jahres müssen die Erben ihren Anteil für den Zeitraum vom 14. Februar bis zum 31. Dezember deklarieren.¹³

⁹ Steueraufhebende Tatsachen sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

¹⁰ Aus verfahrensökonomischen Gründen verzichten die Steuerämter der meisten Kantone bei Minderjährigen mit Lehrlingslohn auf die Abgabe einer Steuererklärung (da Reineinkommen 0).

¹¹ Hinweis: kantonal auch am Vermögen.

¹² Die Erbengemeinschaft ist nur in Ausnahmefällen und nur so lange selbständiges Steuersubjekt bis die Erbquote/Erbfolge gewiss ist.

¹³ Hinweis: und kantonal das noch vorhandene Vermögen per Stichtag 31.12.

1.19

Abschnitt 2.1

1. Die Erben¹⁴ treten gemäss Art. 12 DBG in sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers ein.
2. Die Erben¹⁵ haften nach Art. 12 Abs. 1 DBG solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zum 10. März.

1.20

Abschnitt 2.1

1. Bei Ableben einer steuerpflichtigen Person haften deren Erben für die vom Erblasser geschuldeten Steuern (direkte und indirekte Steuern) solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile inkl. allfälliger Vorempfänge. Da sich das geerbte Nettovermögen auf insgesamt CHF 2'100'000.- beläuft, kann davon ausgegangen werden, dass die geschuldeten Steuern des Erblassers durch die Erbschaft gedeckt sind und die Tochter Barbara diese aus dem Nachlass bezahlen kann. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, dass die Tochter aus dem Nachlass eine allfällig geschuldete Erbschafts- und Schenkungssteuer bezahlen kann.¹⁶
2. Stirbt eine steuerpflichtige Person, treten ihre Erben¹⁷ in deren Rechte und Pflichten ein. Barbara kann also gegen die ihr unrichtig erscheinende Steuerveranlagung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen.¹⁸

Aufgabe 2

Abschnitt 2.1

Peter Schneck ist aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Zürich unbeschränkt steuerpflichtig, vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 StHG. Im Kanton Thurgau ist er aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, vgl. Art. 4 Abs. 1 StHG.

Aufgabe 3

Abschnitt 2.1

Handelt es sich um eine Liegenschaft im Privatvermögen, ist der Kapitalgewinn steuerfrei, vgl. Art. 16 Abs. 3 DBG.

Handelt es sich hingegen um eine Liegenschaft im Geschäftsvermögen, ist der Kapitalgewinn steuerpflichtig, vgl. Art. 18 Abs. 2 DBG.

Aufgabe 4

Abschnitt 2.1

	Berechnung des maximalen Schuldzinsenabzugs nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG (CHF)	Berechnung des steuerbaren Vermögensertrags (CHF)
Bruttoertrag aus unbeweglichem Vermögen ¹⁹	124'000	124'000
Bruttoertrag aus beweglichem Vermögen	1'000	1'000
Gewinnungskosten auf unbeweglichem Vermögen (Unterhaltskosten)	0	-70'000
Gewinnungskosten auf beweglichem Vermögen (Vermögensverwaltungskosten)	0	-100
Vermögensertrag brutto	125'000	./.

¹⁴ Nur die Erben, die die Erbschaft angetreten haben.

¹⁵ Nur die Erben, die die Erbschaft angetreten haben.

¹⁶ Fast alle Kantone sehen für direkte Nachkommen keine Erbschafts- und Schenkungssteuer vor.

¹⁷ Vorausgesetzt, dass die erbberechtigten Personen das Erbe angenommen haben.

¹⁸ Vgl. Art. 132ff DBG.

¹⁹ = Bruttoertrag Mietwohnungen CHF 120'000.- ./.. bezahlte Nebenkosten CHF 20'000.- + Eigenmietwert CHF 24'000.-

Vermögensertrag netto		54'900
Zuzüglich Grundbetrag gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG	50'000	
Maximaler Schuldzinsenabzug	175'000	
Abzüglich gezahlte Schuldzinsen		-80'000
Gesamtvermögensverlust		-25'100

Da der maximale Schuldzinsenabzug CHF 175'000.- ist, sind die tatsächlich gezahlten Schuldzinsen in Höhe von CHF 80'000 vollumfänglich abzugsfähig.

Der aus dem Abzug von Gewinnungskosten resultierende Gesamtvermögensverlust von CHF 25'100.- beeinflusst die Höhe des Abzugs der effektiven Schuldzinsen nicht, sondern wird bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens mit übrigen Einkünften und Abzügen verrechnet.

Aufgabe 5

Abschnitt 2.1

5.1.

Abschnitt 2.1

Petra Durst hat die Möglichkeit, entweder die effektiven Kosten oder eine pauschale Berechnung für die Unterhaltskosten zu wählen, vgl. Art. 32 Abs. 2 DBG.²⁰

Die effektiven Kosten betragen CHF 1'500.-. Die entsprechende Pauschale beträgt 20% des Bruttoertrags, da die Liegenschaft älter als 10 Jahre ist. Die abzugsfähigen Kosten betragen somit maximal CHF 2'400.-.

Mit der pauschalen Berechnung sind die abzugsfähigen Kosten höher. Deshalb wird Petra Durst in dieser Steuerperiode die pauschale Berechnung der abzugsfähigen Kosten wählen.

5.2.

Abschnitt 2.1

1. Nein, nur die werterhaltenden Aufwendungen sind abziehbar.
2. Ja, im Zeitpunkt der Einlage stellt dieser Betrag abziehbarer Aufwand dar. Der Fonds darf jedoch nur ausschliesslich zur Bestreitung von Unterhaltsarbeiten der Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.
3. Ja.
4. Ja.
5. Ja.
6. Können die dem dem Ergiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten maximal auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden.

Vorliegend werden im ersten Folgejahr CHF 70'000.- und im zweiten Folgejahr die Restkosten von CHF 60'000.- verrechnet.

5.3.

Abschnitt 2.1

Grundsätzlich sind private Schuldzinsen abziehbar. Die Abziehbarkeit ist nicht abhängig davon, ob mit dem Kredit Lebenshaltungs- oder Gewinnungskosten finanziert werden. Schuldzinsen des Privatvermögens können nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG nur begrenzt abgezogen werden. Im vorliegenden Falle, in welchem sich die Schuldzinsen auf einen Betrag von unter CHF 50'000.- belaufen, kann ohne weitere Berechnungen gesagt werden, dass Peter Fieslein die Schuldzinsen vollumfänglich abziehen kann.²¹

²⁰ I.V. mit der Liegenschaftskostenverordnung zum DBG.

²¹ Vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG, Schuldzinsensockel CHF 50'000.-.

5.4

Abschnitt 2.1

Nein, Baukreditzinsen stellen bei der direkten Bundessteuer Investitionskosten dar. Sie können nicht abgezogen werden. Erst nach Umwandlung in ein Hypothekendarlehen stellen die Zinsen abzugsfähige Kosten dar. Die Umwandlung steht meist im Einklang mit dem Bezug des Hauses durch den Eigentümer.

5.5

Abschnitt 2.1

Nein, die Baurechtszinsen für selbstgenutzte Liegenschaften sind nicht abziehbar. Baurechtszinsen weisen nach Auffassung des Bundesrechts mietzinsähnlichen Charakter auf und gehören daher zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten nach Art. 34 DBG.

Aus diesem Grunde wird für die direkte Bundessteuer der Eigenmietwert ohne den Landwert berechnet.²²

5.6.

Abschnitt 2.1

1. Ja, der Sohn kann jeweils 40% der bezahlten Leibrenten steuerlich geltend machen, vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG.
2. Der Vater hat nach Art. 22 Abs. 3 DBG die Leibrenten zu 40% als Einkommen zu versteuern.

5.7.

Abschnitt 2.1

1. Ja. Der Abzug kann nach den Bestimmungen von Art. 33 Abs. 2 DBG geltend gemacht werden.
2. Ja. Der Abzug wird unabhängig von der Dauer der Erwerbstätigkeit gewährt. Übt der das niedrigere Erwerbseinkommen erzielende Ehegatte seine Erwerbstätigkeit nur während eines Teiles des Jahres oder als Teilzeitarbeit aus, so wird der Abzug aus diesem Grund allein nicht gekürzt. Er darf jedoch das in Art. 33 Abs. 2 DBG umschriebene Erwerbseinkommen des weniger verdienenden Ehegatten nicht übersteigen.
3. Ja. Es gelten die in Ziffer 2 gemachten Ausführungen.
4. Ja, die Mitarbeit von Petra muss jedoch erheblich sein. Dies ist z.B. dann erfüllt, wenn einem Dritten mindestens einen Lohn von CHF 8'100.- bezahlt werden müsste.

5.8.

Abschnitt 2.1

Nach Art. 33 Abs. 3 DBG können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, abgezogen werden. Pro Kind lässt das Gesetz einen Höchstbetrag zu.

5.9.

Abschnitt 2.1

Nur die Schuldzinsen für den Kleinkredit sind in begrenzter Höhe nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG abzugsfähig. Die anderen Kosten stellen nach Art. 34 DBG nicht abziehbare private Lebenshaltungskosten dar.

5.10.

Abschnitt 2.1

1. Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, erhält den Elterntarif nach Art. 36 Abs. 2 bis DBG.²³ D.h. den Elterntarif erhält in der Regel derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.
2. Jeder Elternteil erhält je den halben Kinderabzug nach Art. 35 Abs. 1 DBG und den hälftigen Versicherungsabzug nach Art. 33 Abs. 1 bis Bst. b DBG pro Kind.

²² Verlangt ein Steuerpflichtiger, dass der Landwert in die Berechnung miteinbezogen wird, kann er den Baurechtszins als effektive Unterhaltskosten nebst den anderen effektiven Unterhaltskosten abziehen. Wählt er die Pauschale, sind darin die Baurechtszinsen enthalten bzw. abgegolten.

²³ Berechnet aus dem Verheiratetentarif sowie einen Abzug pro Kind auf dem Steuerbetrag.

3. Peter kann die Unterhaltszahlungen abziehen, Petra muss diese als Einkommen versteuern. Peter erhält den Grundtarif, Petra den Elterntarif und kann auch die Kinderabzüge, den Versicherungs- und Sparzinsenabzug geltend machen.

Aufgabe 6

Abschnitt 2.1

	Ja	Nein
1. Eigenmietwert	✓	<input type="checkbox"/>
2. Gratis Kost und Logis	✓	<input type="checkbox"/>
3. Sold	<input type="checkbox"/>	✓
4. Lottogewinne	✓	<input type="checkbox"/>
5. Dienstaltersgeschenk	✓	<input type="checkbox"/>
6. Alimente	✓	<input type="checkbox"/>
7. Alimenten Bevorschussung	✓	<input type="checkbox"/>
8. Stipendien	<input type="checkbox"/>	✓
9. Erlös aus Bezugsrechten	<input type="checkbox"/>	✓
10. Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen	<input type="checkbox"/>	✓
11. Pachtzinsen	✓	<input type="checkbox"/>
12. Trinkgelder	✓	<input type="checkbox"/>
13. Gewinn eines Nashorns	✓	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 7

Abschnitt 2.1

- Steuerbares Einkommen nach Art. 22 Abs. 1 DBG, zum Satz einer Jahresrente nach Art. 37 DBG.
- Steuerbares Einkommen nach Art. 22 Abs. 1 DBG.
- Steuerfrei nach Art. 24 Bst. h DBG.
- Steuerbares Einkommen nach Art. 22 Abs. 1 DBG.
- Steuerbares Einkommen nach Art. 22 Abs. 1 DBG i.V. mit Art. 38 DBG. Gesonderte Besteuerung, jedoch werden beide zusammengezählt, da diese in der gleichen Steuerperiode ausbezahlt wurden, zu 1/5 des Tarifs nach Art. 36 Abs. 1 DBG.
- Steuerbares Einkommen nach Art. 23 Bst. b DBG i.V. mit Art. 38 DBG. Gesonderte Besteuerung, zu 1/5 des Tarifs nach Art. 36 Abs. 1 DBG.
- Ganze Auszahlung, auch allfälliger Risikoanteil steuerfrei nach Art. 24 Bst. b DBG.
- Ganze Auszahlung nach Art. 24 Bst. b DBG steuerfrei. Keine Anwendung findet Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG, da die Auszahlung nicht im Erlebensfall oder bei Rückkauf erfolgt.
- Ganze Auszahlung steuerfrei nach Art. 24 Bst. b DBG.
- Ganze Auszahlung steuerfrei nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG, da Vorsorge vorliegt.
- Steuerbarer Vermögensertrag in der Differenz zwischen der einbezahlten Einmalprämie und der Auszahlung, da das Versicherungsverhältnis weniger als 5 Jahre gedauert hat, vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG.
- Steuerbarer Vermögensertrag in der Differenz zwischen der einbezahlten Einmalprämie und der Auszahlung, da das Versicherungsverhältnis nach dem vollendeten 66. Altersjahr errichtet wurde, vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG.

Aufgabe 8

Abschnitt 2.1

- Es handelt sich um eine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b DBG, da der Einmalzins in Höhe von CHF 11'000.- mehr als 50% der Gesamtrendite von CHF 21'000.-²⁴ ausmacht.

²⁴ Gesamtrendite = Summe der periodischen Zinsen (CHF 10'000.-) + Einmalzins (CHF 11'000.-).

Der von Renate Fieslein beim Verkauf während der Laufzeit realisierte Einmalzins von CHF 3'000.-²⁵ ist daher steuerbares Einkommen.

2. Aufgrund der überwiegenden Einmalverzinsung ist auch für Peter Durst der jährliche Zins sowie der anteilige Einmalzins von CHF 4'000.-²⁶ steuerbares Einkommen.
3. Da keine überwiegende Einmalverzinsung vorliegt, erzielt Renata Fieslein beim Verkauf während der Laufzeit an Peter Durst einen privaten steuerfreien Kapitalgewinn. Peter Durst als Eigentümer am Verfalltag muss nebst dem Jahreszins den ganzen Einmalzins von CHF 11'000.- als Einkommen versteuern.

Aufgabe 9

Abschnitt 2.1

Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG zählt die Zuflüsse auf, namentlich Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Zu beachten gilt Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG, wonach Beteiligte, die mindestens 10% am Grundkapital im Privatvermögen besitzen, einen Vermögensertrag aus Beteiligungsrechten nur zu 70% versteuern müssen.

Aufgabe 10

Abschnitt 2.1

Gemäss Art. 33 Abs. 2 DBG berechnet sich das niedrigere Erwerbseinkommen wie folgt: Nettolohn abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d-f DBG.

Somit ist das Erwerbseinkommen von Peter Durst das tiefere Einkommen.

Nettolohn Peter	65'000
Berufskosten	-8'000
3. Säule a	-7'000
Lottogewinn	0
Niedrigeres Erwerbseinkommen	50'000

Zulässiger Zweitverdienerabzug CHF 13'400.- (Maximum).

Aufgabe 11

Abschnitt 2.1

Aufgrund der überwiegenden privaten Nutzung handelt es sich um Privatvermögen.²⁷ Gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG sind Kapitalgewinne auf Privatvermögen einkommenssteuerfrei.

Aufgabe 12

Abschnitt 2.1

Einkünfte	Steuerfreie Einkünfte Art. DBG	Steuerbare Einkünfte Art. DBG
Nettojahressalär		17 Abs. 1
Trinkgelder		17 Abs. 1
Zivilschutzsold	24 Bst. f	
Kapitalgewinne auf Wertschriften des Privatvermögens	16 Abs. 3	
Dividende von der Sasa AG	20 Abs. 1 ^{bis} : steuerfrei zu 30%	20 Abs. 1 ^{bis} : steuerbar zu 70%
Erbanfall: Wertschriften	24 Bst. a	

²⁵ Realisierter Einmalzins = Differenz zwischen Kaufpreis CHF 104'000.- und Verkaufspreis CHF 107'000.-.

²⁶ Realisierter Einmalzins = Differenz zwischen Kaufpreis CHF 107'000.- und Rückgabewert CHF 111'000.-.

²⁷ Umkehrschluss aus Art. 18 Abs. 2 DBG.

Aufgabe 13

Abschnitt 2.1

	Gesetzliche Bestimmungen (DBG)	Beiträge abzugsfähig Ja /Nein	Auszahlung als Rente oder als Kapitalleistung Steuerbar Ja/Nein
Zahlung bzw. Erhalt von Leibrenten	22 Abs. 3 33 Abs. 1 Bst. b	Ja (40% abziehbar)	Ja (40% steuerbar)
Beiträge an bzw. Rente aus AHV/IV	22 Abs. 1 33 Abs. 1 Bst. d	Ja	Ja
Periodisch gezahlte Prämien für rückkaufsfähige Kapitalversicherungen bzw. Rückzahlung als Kapitalleistung (Säule 3 b)	24 Bst. b 33 Abs. 1 Bst. g	Ja (Abzug begrenzt)	Nein

Aufgabe 14

Abschnitt 2.1

Mietertrag ohne die von den Mietern bezahlten Nebenkosten	50'000
Wertschriftenertrag (keine Beteiligungserträge nach Art. 20 Abs. 1 ^{bis} DBG)	20'000
= Total Bruttovermögensertrag	70'000
Freigrenze gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG	50'000
= Maximaler Schuldzinsenabzug	120'000

Mietertrag exklusiv Nebenkosten	50'000
Unterhaltskosten	-100'000
Wertschriftenertrag	20'000
Vermögensverwaltungskosten	-5'000
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	300'000
Maximaler Schuldzinsenabzug	-120'000
= Steuerbares Einkommen	145'000

Von den insgesamt CHF 200'000.- gezahlten Schuldzinsen sind nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG CHF 120'000.- abzugsfähig.

Aufgabe 15

Abschnitt 2.1

Im Sinne des Zuzugsprinzips endet die Steuerpflicht im Kanton Zürich bereits am 31.12. des Vorjahres und sie beginnt im Kanton Bern am 1.1. des aktuellen Kalenderjahres. Der Kanton Bern führt das Steuererklärungsverfahren für die Kantons- und Gemeindesteuern und auch für die direkte Bundessteuer für diese Steuerperiode durch, so als wenn Renato Trinkert schon immer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Bern gehabt hätte.

Aufgabe 16

Abschnitt 2.1

- Bei den natürlichen Personen ist die Steuerperiode identisch mit dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.). In dieser Steuerperiode wird das Einkommen dieses Jahres versteuert. Sie sehen, somit ist auch die Bemessungs-

- periode (Zeitraum für die Bemessung des Einkommens) identisch mit der Steuerperiode und dem Kalenderjahr (Art. 40ff DBG). Gegenwartsbemessung heisst somit, dass im gleichen Jahr, für welches die Steuer geschuldet wird (Steuerperiode) ebenfalls die Steuer bemessen wird (Bemessungsperiode).
2. Veranlagung der Ehegatten (Art. 42 DBG)
 - gemeinsam im Heiratsjahr ab dem 1.1. dieses Jahres,
 - getrennt im Scheidungsfalle (oder Trennung) ab dem 1.1. dieses Jahres,
 - gemeinsam im Todesfall bis zum Todestag.
 3. Dort wo der Steuerpflichtige am 31.12. seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat, wird er für das Einkommen (und Vermögen) des ganzen Jahres besteuert. Rechtsgrundlage siehe Art. 105 DBG und Art. 4b StHG. Das System nennt sich Zuzugsprinzip.
 4. gemäss Art. 8 Abs. 2 DBG endet die Steuerpflicht in der Schweiz am Wegzugstag ins Ausland, da sich die Steuerhoheit der Schweiz nur auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.

Aufgabe 17

Abschnitt 2.1

Peter Durst ist aufgrund des Zuzugsprinzips für die ganze aktuelle Steuerperiode (1.1. – 31.12.) im Kanton Zug unbeschränkt steuerpflichtig. Im Kanton Zürich besteht für das aktuelle Jahr keine Steuerpflicht mehr. Die Kompetenz zur Erhebung der direkten Bundessteuer steht dem Kanton Zug zu.

Aufgabe 18

Abschnitt 2.1

Renato Schneck ist aufgrund des Zuzugsprinzips im Kanton Zug unbeschränkt für die ganze Steuerperiode (1.1. – 31.12.) steuerpflichtig. Ungeachtet des Wegzugs am 1. Juni und ungeachtet des Verkaufs der Liegenschaft am 1. September besteht im Kanton Zürich aufgrund der Liegenschaft eine beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit) für das ganze Jahr (1.1. – 31.12.).

Die Kompetenz zur Erhebung der direkten Bundessteuer für die aktuelle Steuerperiode steht dem Zuzugskanton Zug zu.

Renato Schneck deklariert seine weltweiten Einkommens- und Vermögenswerte in der Steuererklärung des Kantons Zug. Eine Kopie dieser Steuererklärung legt er in die Hülle der Steuererklärung des Kantons Zürich und schickt diese so der Kantonalen Steuerverwaltung Zürich zu.

Aufgabe 19

Abschnitt 2.1

19.1.

Abschnitt 2.1

Das Einkommen der Eheleute wird zusammengerechnet. Der Vermögensertrag von noch nicht volljährigen Kindern wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet, vorliegendenfalls den Eltern. Insgesamt haben die Trinkerts Einkünfte in Höhe von CHF 65'060.- zu versteuern.

19.2

Abschnitt 2.1

Das Erwerbseinkommen eines Kindes unter elterlichen Sorge wird diesem Kind zugerechnet. Es erfolgt diesbezüglich eine selbständige Besteuerung des Kindes.

Der Vermögensertrag ist dagegen dem Inhaber der elterlichen Sorge zuzurechnen. Das Kind versteuert somit CHF 40'000 und die Eltern CHF 68'560.-.

19.3.

Abschnitt 2.1

Welche Grundsätze prägen das DBG betr. Besteuerung von Kapitalgewinnen?

	Richtig	Falsch	
--	---------	--------	--

a)	X		
b)	X		
c)		X	
d)		X	
e)	X		

Steuerfreier Kapitalgewinn bei Privatvermögen vgl. Art. 16 Abs. 3 DBG. Steuerbare Kapitalgewinn bei Geschäftsvermögen vgl. Art. 18 Abs. 2 DBG.

2.2 Selbständiger Erwerb

Aufgabe 1

Abschnitt 2.2

1. Schema:

Vorzeichen	Begriff
	Erwerbspreis
+	Wertvermehrnde Investitionen
=	Anlagekosten
-	Abschreibungen
=	Buchwert
+	Versteuerte stille Reserven
=	Einkommenssteuerwert

2. Exkurs: Der kantonale Vermögenssteuerwert der Liegenschaft wird nach kantonalen Vorgaben berechnet. Er beträgt grundsätzlich zwischen 70% und 100% des Verkehrswerts.

Aufgabe 2

Abschnitt 2.2

- Abschreibungen sind nur auf dem Geschäftsvermögen zulässig. Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen sind steuerfrei.
- Präponderanzmethode.
- Technisch-wirtschaftliche Funktion, tatsächliche Nutzung, Erwerbsmotiv, Finanzierung, buchhalterische Behandlung.

Aufgabe 3

Abschnitt 2.2

1.

	Jahr 1	Jahr 2
Eröffnungsbestand 1.1.	100'000	20'000
./. Abschreibung 80%	-80'000	-16'000
Endbestand 31. 12.	20'000	4'000

2.

	Jahr 1	Jahr 2
Eröffnungsbestand 1.1.	100'000	70'000
./. Abschreibung 30%	-30'000	-21'000
Endbestand 31.12.	70'000	49'000

- | | | |
|--|-----|---------------|
| Handelsrechtliche Abschreibung | CHF | 16'000 |
| <u>Steuerlich zulässige Abschreibung</u> | CHF | <u>21'000</u> |
| Gewinnabrechnung | CHF | 5'000 |
| Steuerlicher Gewinn (50'000 – 5'000) | CHF | 45'000 |
- | | | |
|----------------------------|-----|-------|
| Handelsrechtlicher Bestand | CHF | 4'000 |
|----------------------------|-----|-------|

Steuerlich zulässiger Bestand	CHF	49'000
Kapitalaufrechnung	CHF	45'000
Steuerliches Kapital (40'000 + 45'000)	CHF	85'000

Aufgabe 4

Abschnitt 2.2

1.	Berechnung des Gewinns (CHF)		Jahr 3	Jahr 4
	Saldo der Erfolgsrechnung		-40'000	20'000
	Nicht geschäftsmässig begründeter Mietaufwand		+14'000	+14'000
	Schuldzinsen (privat in der Steuererklärung wieder abziehbar! ²⁸)		+70'000	+77'000
	Lieferwagen	Handelsbilanz	Steuerbilanz	
		CHF	CHF	
	Wert 1.1. Jahr 3	80'000	80'000	
	Abschreibung 80% bzw. 40%	-64'000	-32'000	
	Buchwert 31.12. Jahr 3 bzw. 1.1. Jahr 4	16'000	48'000	
	Abschreibung 40% bzw. 40%	-6'400	-19'200	
	Buchwert 31.12. Jahr 4	9'600	28'800	
	Aufrechnung Jahr 3: Differenz 64'000 zu 32'000		+32'000	
	Abrechnung Jahr 4: Differenz 6'400 zu 19'200			-12'800
	Steuersystematische Realisation Möbel			+9'800
	Beiträge an die 3. Säule a (privat in der Steuererklärung wieder abziehbar!)		+28'000	+33'000
	Unzulässige Steuerrückstellungen		+13'000	+9'000
	<u>Aufrechnung Rücklagen für Forschung und Entwicklung</u>		+26'000	+37'000
	Ergebnis vor Rücklagen für Forschung und Entwicklung	110%	143'000	187'000
	<u>Zulässige Rücklage für Forschung und Entwicklung</u>	10%	-13'000	-17'000
	Steuerbarer Gewinn	100%	130'000	170'000
2.	Beiträge an die 3. Säule a		Jahr 3	Jahr 4
	Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit		130'000	170'000
	• 20% für 3. Säule a		26'000	34'000
	• Effektiv eingezahlt		28'000	33'000
	Zulässiger Abzug		26'000	33'000
3.	Maximaler privater Schuldzinsenabzug		Jahr 3	Jahr 4
	Dividenden Aktien (70%)		17'500	7'000
	<u>Plus weitere 50'000 nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG</u>		50'000	50'000
	Total (Maximalbetrag)		67'500	57'000
	Tatsächlich gezahlte Schuldzinsen		70'000	77'000
	Abzugsfähige Schuldzinsen		67'500	57'000

Exkurs: Eine Alternative hätte beim Kauf der Aktien Sasa AG bestanden. Soweit eine Mindestquote von 20% an einer Beteiligung vorliegt (unabhängig vom selbständigen Erwerb), kann die Beteiligung beim Kauf zu Geschäftsvermögen erklärt werden. Im gewillkürten Geschäftsvermögen sind die gezahlten Schuldzinsen in voller Höhe abzugsfähig, vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. d DBG. Jedoch sind Kursgewinne beim Verkauf keine privaten steuerfreien Kapitalgewinne mehr, sondern steuerbare Einkünfte nach Art. 18 Abs. 2 DBG, welche nach einer Haltezeit von mindestens einem Jahr zu 70% steuerbar sind.

²⁸ Soweit zulässig nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG. Siehe Berechnung des Schuldzinsenabzugs unter Ziffer 3.

Aufgabe 5

Abschnitt 2.2

Aufgabe 5.1

Abschnitt 2.2

Richtig Falsch

- Steuersubjekt für den Gewinn der Einzelunternehmung ist die Einzelunternehmung selber.
- Steuersubjekt für den Gewinn der Einzelunternehmung ist der Einzelunternehmer.
- Es gibt kein Steuersubjekt für den Gewinn aus der Einzelunternehmung, da dieser steuerfrei ist.

Aufgabe 5.2

Abschnitt 2.2

1. 30% von CHF 80'000.- = CHF 24'000.-.
- 2.
- | | |
|---|--------|
| Handelsrechtlich vorgenommene Abschreibung | 79'000 |
| Steuerlich zulässige Abschreibung | 24'000 |
| Differenz = Gewinnaufrechnung | 55'000 |
| Zuzüglich ausgewiesenen Gewinn in der Handelsbilanz | 35'000 |
| Steuerbarer Gewinn | 90'000 |

Aufgabe 5.3

Abschnitt 2.2

3. **Richtig Falsch**

- Das Massgeblichkeitsprinzip besagt, dass der handelsrechtlich ausgewiesene Gewinn grundsätzlich auch zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns massgebend ist.
- Im Jahr 2 gibt es keine steuerlichen Korrekturen, da der Eröffnungsbestand in der Handelsbilanz dem steuerlichen Eröffnungsbestand entspricht.
- Im Jahr 2 kann die ganze, im Jahr 1 von der Steuerverwaltung nicht akzeptierte Abschreibung steuerlich nachgeholt werden.
- Die steuerlich zulässige Abschreibung beträgt im Jahr 2 CHF 16'800.- (30% von CHF 56'000.-²⁹).

Aufgabe 6

Abschnitt 2.2

Feststellungen in CHF	Korrektur CHF	Total CHF
Gewinn gemäss Buchhaltung		100'000
Verkauf Mobiliar:	+ 1'900	
Ehefrau Arbeitsentschädigung	+ 4'000	
Rückerstattung von 500.- der SUVA	+ 500	
Konto «Steuern»:	+30'000	
• Kantons- und Gemeindesteuern 20'000.- geschäftsmässig nicht begründet		
• Direkte Bundessteuer 5'000.- geschäftsmässig nicht begründet		
• Mehrwertsteuer 70'000.- geschäftsmässig begründet		
• Steuern für die private Liegenschaft 5'000.- geschäftsmässig nicht begründet		
Privatanteil	+6'000	
Geburtstagsgeschenk	+ 10'000	52'400
Steuerbarer Gewinn		152'400

²⁹ = CHF 80'000.- ./ CHF 24'000.-.

Aufgabe 7 Stille Reserven

Abschnitt 2.2

7.1

Abschnitt 3.2

	CHF
Einkommenssteuerwert	300'000
Verkaufserlös	300'000
Abzugfähiger Kapitalverlust gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG	0

Die stillen Reserven von CHF 700'000.- wurden infolge des Notverkaufs nicht realisiert.

7.2

Abschnitt 3.2

	CHF
Einkommenssteuerwert	300'000
Verkaufserlös	1'000'000
Steuerbarer Kapitalgewinn gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG	700'000

Die stillen Reserven von CHF 700'000.- wurden vollständig realisiert.

7.3

Abschnitt 3.2

Verkauf bisherige Anlagen	CHF	CHF
Einkommenssteuerwert	300'000	
Verkaufserlös	1'000'000	
Differenz		700'000

Kauf neue Anlagen	CHF	CHF
Erwerbspreis	740'000	
Verkaufserlös	1'000'000	
Differenz = nicht reinvestierter Erlös = steuerbarer Kapitalgewinn gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG		260'000

Die stillen Reserven in der Höhe von CHF 260'000.- realisiert. Die übrigen stillen Reserven von CHF 440'000.³⁰ werden nach Art. 30 Abs. 1 DBG steuerneutral auf die Ersatzgüter übertragen.

7.4

Abschnitt 3.2

	CHF
Einkommenssteuerwert	2'000'000
Verkaufserlös	3'000'000
Differenz = steuerbarer Kapitalgewinn gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG	1'000'000

Die stillen Reserven von CHF 1'000'000.- wurden vollständig realisiert (echte Realisation).

7.5

Abschnitt 3.2

Ersatzbeschaffungen sind nur auf betriebsnotwendigem Anlagevermögen zulässig (Art. 30 Abs. 1 DBG). Nach Art. 30 Abs. 3 DBG gilt als betriebsnotwendiges Anlagevermögen nur jenes, das dem Betrieb unmittelbar dient (also keine Kapitalanlagen).

³⁰ CHF 700'000.- - CHF 260'000.-.

7.6

Abschnitt 3.2

	CHF
Einkommenssteuerwert	2'000'000
Überführungswert = Verkehrswert	3'000'000
Differenz = steuerbarer Kapitalgewinn gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG	1'000'000

Die stillen Reserven von CHF 1'000'000.- wurden vollständig realisiert (steuersystematische Realisation).

2.3 Vermögenssteuer

Aufgabe 1

Abschnitt 2.3

	Steuerbares Vermögen	Exkurs Bemessung
Wertschriftendepot	Ja	Börsenkurs per 31.12.
Einfamilienhaus	Ja	Kantonaler Steuerwert (Formelwert)
Auto	Ja	Eurotaxtarif
Lebensversicherung	Ja	Rückkaufswert
Guthaben aus BVG-	Nein	
Bildersammlung	Ja	Schätzung
Guthaben aufgrund fälliger, aber noch nicht erhaltener Alimente	Nein	
Persönliche Gegenstände und Hausrat	Nein	

Aufgabe 2

Abschnitt 2.3

Per 31.12., d.h. Ende der Steuerperiode, bzw. am Ende der Steuerpflicht bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Tod oder Auslandwegzug. Für das Eigenkapital des selbständig Erwerbenden ist das Datum des Geschäftsabschlusses massgebend (vgl. Art. 17 StHG).³¹

Aufgabe 3

Abschnitt 2.3

- | Ja | Nein | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Privates Motorrad. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Dieses Jahr erhaltene Schenkung (Wertschriften, Aktien am Ende des Jahres). |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kurzfristige Darlehensforderung gegenüber einem Dritten. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Rückkaufswert einer Lebensversicherung (rückkauffähige Kapitalversicherung). |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Markensammlung, geschätzter Wert CHF 30'000.-. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Persönliche Gebrauchsgegenstände. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Noch nicht ausgezahltes Guthaben aus 2. Säule. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Aufgelaufene Überschussanteile aus einer Todesfall-Risikoversicherung (kein Rückkaufwert). |

³¹ Steuerbares Vermögen ist das Eigenkapital am Abschlusstag.

2.4 Tests

Test 1

Abschnitt 2.4

Aufgabe 1

Abschnitt 2.4, Test 1

Zu den direkten Steuern gehören folgende Steuerarten:

Ja	Nein		Ja	Nein	
✓	<input type="checkbox"/>	Vermögenssteuer	<input type="checkbox"/>	✓	Mehrwertsteuer
✓	<input type="checkbox"/>	Kapitalsteuer	✓	<input type="checkbox"/>	Grundstückgewinnsteuer
<input type="checkbox"/>	✓	Gerichtskosten	<input type="checkbox"/>	✓	Parkbusse
✓	<input type="checkbox"/>	Gewinnsteuer	✓	<input type="checkbox"/>	Einkommenssteuer

Aufgabe 2

Abschnitt 2.4, Test 1

Richtig Falsch

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Peter und Petra Durst werden gemeinsam veranlagt, d.h. sie reichen für sich nur eine einzige Steuererklärung ein. Auch alles Einkommen und Vermögen der Kinder kommt in diese Steuererklärung (Lösungshinweis: Gemäss Art. 9 Abs. 2 DBG wird das Kind für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit selbständig besteuert). |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Peter muss seinen Lohn im Kanton Zürich versteuern. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Im Kanton Tessin wird sowohl das Ferienhaus als auch das Bankkonto auf der Tessiner Bank versteuert (Lösungshinweis: nur das Ferienhaus begründet im Kanton Tessin eine wirtschaftliche Zugehörigkeit und somit eine beschränkte Steuerpflicht, das Bankkonto ist im Kanton Zürich im Wohnsitzkanton zu versteuern). |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Die Familie Durst ist im Kanton Zürich unbeschränkt steuerpflichtig (persönliche Zugehörigkeit nach Art. 3 Abs. 1 und 2 StHG). In den Kantonen Aargau und Tessin sind sie beschränkt steuerpflichtig (Lösungshinweis: Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich im Wohnsitzkanton zu versteuern, es ergibt sich keine beschränkte Steuerpflicht im Kanton Aargau). |

Aufgabe 3

Abschnitt 2.4, Test 1

Ja	Nein	
✓	<input type="checkbox"/>	Lohn kirchliches Sekretariat.
<input type="checkbox"/>	✓	Von der Kirche erhaltene effektive Entschädigungen für mit dem Erwerbseinkommen im Zusammenhang stehenden Auslagen (Spesenersatz).
✓	<input type="checkbox"/>	Von der Kirche pauschal erhaltene Repräsentationsspesen CHF 3'000.- pro Monat (kein Spesenersatz).
✓	<input type="checkbox"/>	Die Kirche zahlt Renata sämtliche Steuern (Lohnbestandteil).
✓	<input type="checkbox"/>	Die Kirche zahlt Renata die Kosten einer privaten Ferienreise.
✓	<input type="checkbox"/>	Lohn Privatclub.
✓	<input type="checkbox"/>	Erfolgsprovision Privatclub.
✓	<input type="checkbox"/>	Freier-Entschädigungen auf eigene Rechnung.
✓	<input type="checkbox"/>	Dienstaltersgeschenk CHF 1'000.-.
✓	<input type="checkbox"/>	Gratis Logis beim Privatclub.

Aufgabe 4

Abschnitt 2.4, Test 1

- | Ja | Nein | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Privates Auto. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Dieses Jahr erhaltene Erbschaft (Wertschriften, Bestand am Ende des Jahres). |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Darlehensforderung gegenüber der Kusine. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Rückkaufwert einer Lebensversicherung (rückkauffähige Kapitalversicherung). |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Micky-Maus-Heftchen-Sammlung, geschätzter Wert CHF 20'000.-. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Hausrat. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Noch nicht ausgezahltes Guthaben aus 3. Säule a. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Rückkaufwert einer laufenden Einmalprämienversicherung (monatliche Rentenleistung ist am Laufen). |

Test 2

Abschnitt 2.4

Aufgabe 1

Abschnitt 2.4, Test 2

1. Einsatz Arbeitsleistung / Kapital
Selbstorganisation / eigenes Risiko
Systematischer (planmässiger) Marktauftritt
Gewinnstrebigkeit

2.

Warenwert effektiv (300 + 240)	540
Zulässige stille Reserven: 1/3 hiervon	180
<u>Vorhandene stille Reserven</u>	<u>240</u>
Differenz (Gewinnerhöhung)	60

3.

Prozessrisiken: zulässig (unmittelbares Verlustrisiko)	40
<u>Garantieleistungen: zulässig</u>	<u>10</u>
Zulässig	50
<u>Verbucht</u>	<u>120</u>
Differenz: Gewinnerhöhung	70

4. Aufrechnung verbuchte Privatmiete von TCHF 25
Gewinnerhöhung **25**

5.

Abschreibung uneinbringliche Forderung	-10
Einmal gemahnte Kunden: keine Korrektur	
Rest-Forderungsbestand (250 – 10)	240
Zulässige Delkredere (alles inländische Forderungen: 5%)	12
<u>Vorhandenes Delkredere</u>	<u>40</u>
Differenz (Gewinnerhöhung)	28

6.

Bestand Ende Jahr gemäss Bilanz	40%	100
<u>Bestand Anfang Jahr</u>	<u>100%</u>	<u>250</u>
Vorgenommene Abschreibung	60%	150
<u>Zulässige Abschreibung</u>	<u>40%</u>	<u>100</u>
Differenz (Gewinnerhöhung)		50

Aufgabe 2

Abschnitt 2.4, Test 2

1. Präponderanzmethode: Gegenstand muss vollumfänglich ins Privat- oder ins Geschäftsvermögen zugeordnet werden (Art. 18 Abs. 2 DBG).

2. Alternativgut: Die Nutzung beträgt genau = 50% : 50%. Aufgrund der Gesamtbetrachtung, d.h. Erwerbsmotiv und buchhalterische Behandlung sind geschäftlich, liegt Geschäftsvermögen vor.

Test 3	Abschnitt 2.4
---------------	----------------------

Aufgabe 1

Abschnitt 2.4, Test 3

- | Ja | Nein | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Schenkung von einem Freund, Inhaber eines Schönheitsinstituts. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Im Ausland erzielter Lotteriegewinn, umgerechnet CHF 5'000.-. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Gewinn aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Aktien einer Privatbahn. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einnahmen aus Vermietung ihres privaten Porsches an einen Dritten. |

Aufgabe 2

Abschnitt 2.4, Test 3

- | | | Zutreffende Buchstaben: |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Kapitalleistung 3. Säule a | b c e |
| 2. | Lottogewinn CHF 3'000.- (Swisslos) | f |
| 3. | Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistung | a c e |
| 4. | Gewinn aus dem Verkauf einer privaten Liegenschaft | f |
| 5. | Vermögensanfall infolge Erbschaft | f |
| 6. | Tombola-Gewinn Sachwerte, Verkehrswert CHF 800.- | f |

Aufgabe 3

Abschnitt 2.4, Test 3

- | Ja | Nein | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Heizöl |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Pauschale von 20% des Bruttoertrags (es werden keine effektiven Kosten geltend gemacht) |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Anbau einer zweiten Garage |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Revisionskosten für den Lift |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Kosten für die Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Neues Handy |

Aufgabe 4

Abschnitt 2.4, Test 3

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Wohnungsmiete | 1 |
| b) | Kosten für private Primarschule der Kinder | 1 |
| c) | Krankenkassenprämie (Pauschale) | 4 |
| d) | Vermögensverwaltungskosten | 3 |
| e) | Krankheitskosten | 4 |
| f) | Rechnung für die direkte Bundessteuer | 1 |
| g) | Wertvermehrende Aufwendungen für Liegenschaften | 2 |
| h) | Kursverlust auf Aktien | 1 |
| i) | Unterstützungsleistung (in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen) an die bettlägerige Mutter CHF 12'000.- | |
| | qRestbetrag (Ergänzung auf 12'000) 5'500: | 1 |
| | Pauschale CHF 6'500: | 5 |

3. Besteuerung juristischer Personen

3.1 Grundlagen

Aufgabe 1

Abschnitt 3.1

Bund, Kantone und Gemeinden erheben die Gewinnsteuer, Kantone und Gemeinden die Kapitalsteuer. Die direkte Bundessteuer kennt keine Kapitalsteuer.

Aufgabe 2

Abschnitt 3.1

Art. 49 DBG zählt die Steuersubjekte auf. Die wichtigsten sind die Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH), die Genossenschaften, sowie die Vereine und Stiftungen³² und die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Aufgabe 3

Abschnitt 3.1

Persönlich zugehörig und somit unbeschränkt steuerpflichtig ist eine juristische Person am Ort ihres Sitzes bzw. ihrer tatsächlichen Verwaltung gemäss Art. 50 DBG.

Wirtschaftlich zugehörig und somit beschränkt steuerpflichtig in der Schweiz ist eine im Ausland ansässige³³ juristische Person am Ort, an dem sie eine Liegenschaft, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte besitzt³⁴, vgl. Art. 51 DBG.

Aufgabe 4

Abschnitt 3.1

1. Die Nana AG ist sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die kantonalen Steuern im Kanton Zürich unbeschränkt steuerpflichtig. Nach Art. 50 DBG wird zwar grundsätzlich auf den Sitzort abgestellt. Vorliegend dürfte dieser aus Steuerumgehungsgründen gewählt worden sein (Briefkastendomizil), sodass der Ort der tatsächlichen Verwaltung die persönliche Zugehörigkeit und damit die unbeschränkte Steuerpflicht begründet.
2. Die Steuerperiode entspricht dem Geschäftsjahr, vorliegend 1.7. – 30.9., vgl. Art. 79 Abs. 1 und 2 DGB.

Aufgabe 5

Abschnitt 3.1

Die Steuerpflicht endet mit dem tatsächlichen Wegzug per 30. September.

Aufgabe 6

Abschnitt 3.1

Vgl. hierzu Art. 56 DBG.

³² Soweit diese nicht im Sinne von Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind.

³³ D.h. weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

³⁴ Nicht vollständige Aufzählung, vgl. Art. 51 DBG.

3.2 Gewinnsteuer und Kapitalsteuer

Aufgabe 1

Abschnitt 3.2

Der Buchwert ist der in der Handelsbilanz ausgewiesene Wert.

Der Gewinnsteuerwert ist der steuerlich massgebende Wert (oder Wert gemäss Steuerbilanz).

Die Differenz zwischen Buchwert und Gewinnsteuerwert ergibt die steuerlichen Korrekturen (bei Aufrechnungen von Abschreibungen und Rückstellungen die sogenannten versteuerten stillen Reserven).

Saldo der Erfolgsrechnung	130'000
Zuzüglich geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellung	25'000
überhöhte Abschreibung auf Maschinen, ausmachend 60% von 200'000	120'000
Steuerbarer Gewinn	275'000

Aufgabe 2

Abschnitt 3.2

Nur wenn der steuerberechtigte Kanton dies vorsieht.

Soweit in diesem Fall eine Sofortabschreibung über das Ganze gesehen zum gleichen Resultat führt wie eine Abschreibung auf dem Buchwert oder Anschaffungswert gemäss Merkblatt ESTV, kann eine Sofortabschreibung entsprechend der kantonalen Praxis angewendet werden.

Aufgabe 3

Abschnitt 3.2

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen für den Ertrag aus direktem Grundbesitz der Gewinnsteuer. Mithin beläuft sich der steuerbare Gewinn auf CHF 80'000.-, vgl. Art. 66 Abs. 3 DBG.

Aufgabe 4

Abschnitt 3.2

Nein. Bestechungsgelder gelten nicht als Gewinnungskosten. Somit sind sind Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nicht abzugsfähig, vgl. Art. 59 Abs. 2 DBG, Art. 25 Abs. 1^{bis} StHG.

Aufgabe 5

Abschnitt 3.2

5.1

Abschnitt 3.2

Ausgewiesener Reingewinn 200'000 (Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG)	200'000
Zuzüglich	
• der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	
1. Neubau der Werkstatt 50'000.- (Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG)	+ 50'000
• der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene, steuerbaren Erträge	
2. Aufwertung der Liegenschaft 80'000.- (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG)	+ 80'000
Abzüglich	
• der Erfolgsrechnung nicht belastete, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen	
3. Zuwendung an die Vorsorgeeinrichtung 20'000.- (Art. 59 Abs. 1 Bst. b DBG); Spende an die Helvetas 10'000.- (Art. 59 Abs. 1 Bst. b DBG)	-20'000 -10'000
• der Erfolgsrechnung gutgeschriebene, nicht steuerbaren Erträge	

- | | | |
|----|---|---------|
| 4. | Kapitalgewinn auf Lastwagen (Realisation der versteuerten stillen Reserve) 10'000.- (Umkehrschluss aus Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG). Der steuerbare Kapitalgewinn berechnet sich aus der Differenz Gewinnsteuerwert zum Verkaufspreis: CHF 10'000.- zu CHF 15'000 = 5'000.- (und nicht 15'000.-).
Somit nicht steuerbarer Ertrag in Höhe von CHF 10'000.-. | -10'000 |
| 5. | Vorjahresverluste, die steuerlich noch nicht berücksichtigt worden sind:
Vorjahresverlust 70'000.- (80'000.- ./ 10'000.-), Art. 67 Abs. 1 DBG | -70'000 |

Ergibt einen steuerbaren Reingewinn von

220'000

5.2

Abschnitt 3.2

Nach Artikel 59 Absatz 1 Bst. c DBG gehören freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g DBG) zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Der Abzug ist jedoch auf 20% des steuerbaren Reingewinnes beschränkt.

Dieses Limit ist wie folgt zu berechnen:

Reingewinn vor Abzug der Spende	1'200'000	= 120%
<u>./ Zulässiger Abzug</u>	<u>200'000</u>	<u>= 20%</u>
Steuerbarer Reingewinn	1'000'000	= 100%

Der Reingewinn vor Spende beträgt 120%. Daher muss dieser auf 100% reduziert werden: CHF 1'200'000 : 120 x 20 = 200'000.-. Dieser Betrag kann gem. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG als Spende aufwandseitig abgezogen werden. Nach Abzug der Spende ergibt sich ein steuerbarer Reingewinn von CHF 1'000'000.-.

5.3

Abschnitt 3.2

- Der Buchwert beträgt CHF 10'000'000 – (10 x CHF 150'000) = CHF 8'500'000.-.
- Nein. Abschreibungen sind definitive Wertkorrekturen. Auch wenn sie offensichtlich nicht mehr begründet sind, können sie nicht aufgerechnet werden.
Hinweis: Unterste Abschreibungsgrenze ist der Landwert.

5.4

Abschnitt 3.2

Ja. Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind, vgl. Art. 63 Abs. 2 DBG. Durch diese Gewinnaufrechnung entsteht eine versteuerte stille Reserve auf der Position «Rückstellung für Prozessrisiko» im Betrag von CHF 5'000'000.-.

5.5

Abschnitt 3.2

Nach Artikel 63 Absatz 1 Bst. d DBG können zu Lasten der Erfolgsrechnung Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte gebildet werden. Diese Rückstellungsbildung ist auf 10% des steuerbaren Gewinnes begrenzt. Insgesamt ist die Rückstellung auf CHF 1'000'000.- limitiert. Die Begrenzung der Rückstellungsbildung ist wie folgt zu berechnen:

Reingewinn vor Rückstellung: CHF 950'000 + 150'000 = 1'100'000.-.

Reingewinn vor Rückstellungsbildung	1'100'000	= 110%
<u>./ Zulässige Rückstellungsbildung</u>	<u>- 100'000</u>	<u>= 10%</u>
Steuerbarer Reingewinn	1'000'000	= 100%

- Die Rückstellungsbildung für Forschung und Entwicklung ist nur im Umfang von CHF 100'000.- zulässig.
- Die Aufrechnung der Rückstellungsbildung im Umfang von CHF 50'000.- führt zu einer entsprechenden versteuerten stillen Reserve auf der Position «Rückstellung für Forschung und Entwicklung». Wird diese Rück-

stellung im Folgejahr über die handelsrechtliche Erfolgsrechnung aufgelöst, ist der daraus resultierende Ertrag nur im Umfang der zum Abzug zugelassenen CHF 100'000.- steuerbar. Der restliche Teil der Rückstellung von CHF 50'000.- ist bereits versteuert worden.

5.6 Vorjahresverluste

Abschnitt 3.2

Der Gewinn des Jahres 9 von CHF 1'000.- wird mit dem Verlust aus dem Jahr 6 verrechnet. Der im Jahr 8 erlittene Verlust von CHF 8'000.- wird mit Gewinnen von insgesamt CHF 7'000.- der Geschäftsjahre 12 bis 14 verrechnet. Von dem im Jahr 15 erzielten Gewinn von CHF 3'000.- kann somit noch der nicht verrechnete Verlust aus dem Jahre 8 in Höhe von CHF 1'000.- abgezogen werden. Der steuerbare Reingewinn für die Steuerperiode 15 beträgt folglich CHF 2'000.-.

6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Verrechnung:									
+1'000			-1'000						
0									
		+2'000		-2'000					
		-6'000							
		+1'000			-1'000				
		-5'000							
		+2'000				-2'000			
		-3'000							
		+1'000					-1'000		
		-2'000							
		+1'000						-1'000	
		-1'000							
		+1'000							-1'000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	+2'000

Fettgedruckte Zahlen geben den noch nicht verrechneten Restverlust an.

Fettkursiv gedruckte Zahlen bezeichnen den steuerbaren Reingewinn.

Aufgabe 6

Abschnitt 3.2

Alle Zahlen der Lala AG in TCHF

Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung		60
Aufrechnung unzulässige Delkredere		+800
• Delkredere zulässig	5% von 4'000	200
• Delkredere bilanziert		1'000
Aufrechnung Rückstellung Steuern ³⁵		+1'800
• Aufrechnung zwecks neuer Berechnung		
Aufrechnung Rücklagen F + E		+500
• Aufrechnung zwecks neuer Berechnung		
Aufrechnung freiwillige Zuwendungen		+800

³⁵ Da für die Vorjahre keine Steuern mehr anfallen, muss zwecks neuer Berechnung die ganze bestehende Steuer-rückstellung aufgelöst werden.

- Aufrechnung zwecks neuer Berechnung

Gewinn vor Steuern	3'960	150%
• Freiwillige Zuwendungen zulässig	-528	20%
• Rückstellung Forschung und Entwicklung zulässig	-264	10%
• Steuerrückstellung zulässig	-528	20%
Steuerbarer Gewinn	2'640	100%

Aufgabe 7

Abschnitt 3.2

7.1

Abschnitt 3.2

Ausgangsbasis ist der Saldo der Erfolgsrechnung der Trumpan AG		TCHF	103
• Produktionsmaschine: Vorgenommene Abschreibung 30% (TCHF 120 von TCHF 400, Restwert TCHF 280), grundsätzlich zulässig. Da jedoch Maschine erst Mitte Jahr angeschafft, darf nur die Hälfte der TCHF 120 abgeschrieben werden.			
Gewinnerhöhung			+60
• Weitere mobile Sachanlagen: Eine zusätzliche, handelsrechtlich notwendige, Abschreibung von TCHF 60 auf TCHF 50 ist nachzuholen.			
Gewinnreduktion			-10
• Liegenschaft: Auch ohne Wertverminderung dürfen 3% von TCHF 800 abgeschrieben werden.			
Gewinnreduktion			-24
• Zuwendungen an Kultusinstitutionen nicht abzugsfähig.			
Gewinnerhöhung			+20
• Vorräte: Ausgewiesener Wert von TCHF440 zuzüglich vorhandener stiller Reserven von TCHF 160 ergibt den Einstandswert von TCHF 600. Das zulässige Warendrittel beträgt daher TCHF 200. Zusätzliche Belastung der Erfolgsrechnung, verbucht werden TCHF 40			
Gewinnreduktion			-40
• Delkredere: Zulässig sind 5% der inländischen Forderungen (5% von TCHF 240 = TCHF 12), sowie 10% der ausländischen Forderungen (10% von TCHF 60 = TCHF 6), zulässiges Delkredere insgesamt TCHF 18. Delkredere um TCHF 8 erhöht.			
Gewinnreduktion			-8
• Neubildung einer Garantierückstellung 2% von TCHF 4'800			
Gewinnreduktion			-96
• Die Verzinsung des Darlehens Aktionär kann nachgeholt werden, da die Steueroptimierung lediglich aus der Sicht der Gesellschaft zu erfolgen hat. Zulässiger Zins ist 3% von TCHF 100.			
Gewinnreduktion			-3
• Aufrechnung Bestechungsgelder			
Gewinnerhöhung			+10
Gewinn vor Steuern	120%		12
Steuerrückstellung	20%		-2
Steuerbarer Gewinn	100%		10

7.2

Abschnitt 3.2

Steuerbarer Gewinn in CHF		10'000
Geschuldete Steuer bei der direkten Bundessteuer	8,5%	850

Aufgabe 8

Abschnitt 3.2

		TCHF
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung der Lala AG		15
Realisation stiller Reserven (Verkauf Maschine)		+25
Keine Rückstellung für künftige Investition, diese müssen bei Anschaffung aktiviert werden		+40
Liegenschaft: zulässige Abschreibung von 10% (nachgewiesener Wertverlust), Rest ist aufzurechnen		+60
<u>Keine Rückstellung für eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte</u>		+10
Gewinn vor Steuerrückstellung	120%	150
<u>Steuerrückstellung</u>	20%	25
Steuerbarer Gewinn	100%	125

Aufgabe 9

Abschnitt 3.2

Steuerbares Kapital	Variante a)	Variante b)	Variante c)
Aktienkapital	100	1'000	2'000
Reserven aus Kapitaleinlagen	0	0	200
Übrige offene Reserven	100	200	200
Unversteuerte stille Reserven	0	0	0
Versteuerte stille Reserven	0	0	300
Gewinnvortrag	0	50	0
Verlustvortrag	-100	0	0
Steuerbares Kapital	100	1'250	2'700

Alle offenen sowie die versteuerten stillen Reserven gehören im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Bst. a StHG zum steuerbaren Kapital.

Aufgabe 10

Abschnitt 3.2

10.1

Abschnitt 3.2

Unter folgenden Voraussetzungen ist bei der Gewinnsteuer eine Ersatzbeschaffung möglich:

- Ersatz betrieblichen Anlagevermögens (verkauftes und gekauftes Objekt gehören zum betrieblichen Anlagevermögen)
- Keine Funktionsgleichheit notwendig
- Übertragung innerhalb der Schweiz
- Ersatz innert angemessener Frist
- Erfolgsneutrale Verbuchung
- Kein Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens³⁶

10.2

Abschnitt 3.2

1. Für die Ersatzbeschaffung benötigten Buchungen in CHF:

• Flüssige Mittel an Produktionsmaschine	900'000
• Produktionsmaschine an Ersatzbeschaffungsrücklage ³⁷	300'000
• Produktionsmaschine an Flüssige Mittel	1'100'000
• Ersatzbeschaffungsrücklage an Produktionsmaschine	300'000

³⁶ Umgekehrt ist jedoch die Übertragung stiller Reserven von beweglichen Gegenständen auf Liegenschaften möglich, sofern die restlichen Voraussetzungen für eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung erfüllt sind.

³⁷ Im Gesetz als «Rückstellung» bezeichnet, vgl. Art. 64 Abs. 2 DBG (und analog beim selbständigen Erwerb Art. 30 Abs. 2 DBG).

2. Es werden nicht alle stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen. Für die Ersatzbeschaffung benötigten Buchungen:

• Flüssige Mittel an Produktionsmaschine	900'000
• Produktionsmaschine an Ersatzbeschaffungsrücklage	300'000
• Produktionsmaschine an Flüssige Mittel	700'000
• Ersatzbeschaffungsrücklage an Produktionsmaschine	100'000
• Ersatzbeschaffungsrücklage an ausserordentlicher Ertrag	200'000

Vorliegend wurden CHF 200'000.- stille Reserven aufgelöst und als ausserordentlicher Ertrag verbucht.

3.3 Tests

Test 1

Abschnitt 3.3

Aufgabe 1

Abschnitt 3.3, Test 1

- Die Sasa AG ist in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 50 DBG, tatsächliche Verwaltung in der Schweiz).
- Bei natürlichen Personen das Kalenderjahr, bei juristischen Personen das Geschäftsjahr (Art. 40 Abs. 1 bzw. Art. 79 Abs. 2 DBG).
- Ja.

Aufgabe 2

Abschnitt 3.3, Test 1

Die Steuerpflicht endet mit Abschluss der Liquidation, d.h. Ende Jahr 3 (Art. 54 Abs. 2 DBG).

Aufgabe 3

Abschnitt 3.3, Test 1

Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	1
Liegenschaft: Abschreibung von 10% (nachgewiesener Wertverlust, Rest ist aufzurechnen)	+60
Zuwendung Kultusinstitution ³⁸	+10
Realisation stiller Reserven (Verkauf Maschine)	+50
Erhöhung Aktienkapital ist kein Gewinn für Gesellschaft (Art. 60 DBG)	-100
Keine Rückstellung für künftige Investition (EDV-Anlage), diese muss aktiviert werden	+20
Forschung und Entwicklung (keine Absicht, Forschungsaufträge an Dritte abzugeben)	+4
Gewinn vor Steuerrückstellung	125% 45
Steuerrückstellung	25% 9
Steuerbarer Gewinn	100% 36

Aufgabe 4

Abschnitt 3.3, Test 1

Alle Zahlen in TCHF	Variante a)	Variante b)	Variante c)
Aktienkapital	300	800	400
Gesetzliche Gewinnreserven	500	400	100
Versteuerte stille Reserven	0	0	200
Gewinnvortrag	100	0	0
Verlustvortrag	0	-200	0
Steuerbares Kapital	900	1'000	700

³⁸ Nur Zuwendungen an nach Art. 56 Bst. g DBG steuerbefreite Institutionen sind zulässig.

Test 2

Abschnitt 3.3

Aufgabe 1

Abschnitt 3.3, Test 2

1. Steuerperiode 27.05. Jahr 1 – 31.12. Jahr 1
Steuerperiode 01.01. Jahr 2 – 31.12. Jahr 2
Steuerperiode 01.01. Jahr 3 – 30.06. Jahr 3
2. Steuerbarer Gewinn der
Steuerperiode 27.05. Jahr 1 – 31.12. Jahr 1 = CHF 75'000
Steuerperiode 01.01. Jahr 2 – 31.12. Jahr 2 = CHF 95'000
Steuerperiode 01.01. Jahr 3 – 30.06. Jahr 3 = CHF 70'000
3. Steuerbetrag für die Gewinnsteuer der
Steuerperiode 27.05. Jahr 1 – 31.12. Jahr 1 = CHF 6'375
Steuerperiode 01.01. Jahr 2 – 31.12. Jahr 2 = CHF 8'075
Steuerperiode 01.01. Jahr 3 – 30.06. Jahr 3 = CHF 5'950 (jeweils 8,5% des steuerbaren Gewinns)
4. Das Eigenkapital wird bei der direkten Bundessteuer nicht besteuert. Dieses ist lediglich auszuweisen.

Aufgabe 2

Abschnitt 3.3, Test 2

Richtig	Falsch	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Juristische Personen begründen immer am Ort des statutarischen Sitzes eine unbeschränkte Steuerpflicht.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Neugründungen beginnt die Steuerpflicht von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften immer an dem Tag, an dem sie ins Handelsregister eingetragen werden (ausser bei Umstrukturierungen).
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für juristische Personen gilt bei der direkten Bundessteuer ein proportionaler Steuersatz.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei juristischen Personen ist die Steuerperiode zwingend analog dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäss DBG können bei juristischen Personen und selbständig Erwerbenden Verluste aus den sechs der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei selbständiger Erwerbstätigkeit kann das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweichen.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In rechtlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten werden immer gemeinsam besteuert.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Kapitaleinlagen in Kapitalgesellschaften werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Gewinnsteuer bei Einzelunternehmungen beträgt 8,5% des Reingewinnes.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leibrenten sind zu 40 % steuerbar.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Steuersubjekt behandelt. Die einzelnen Gesellschafter sind Steuersubjekte.

Aufgabe 3

Abschnitt 3.3, Test 2

1. Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten (Art. 67 DBG).

2. Die Verlustverrechnung finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11
+200					-200					
-700										
+100						-100				
-600										
+300							-300			
³⁹ -300										
	+200							-200		
		+500							-500	
	0	0								
			+400							-400
				+400						-400
			0	-300						
				+300						-300
				0						
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200

Fettgedruckte Zahlen geben den noch nicht verrechneten Restverlust an.

Fettkursiv gedruckte Zahlen bezeichnen den steuerbaren Reingewinn.

Aufgabe 4

Abschnitt 3.3, Test 2

- Voraussetzungen:
 - Recht zur Nutzung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG)
 - Keine Steuerumgehung (Art. 21 Abs. 2 VStG)
 - Wohnsitz im Inland (Art. 22 Abs. 1 VStG)
 - Ordnungsgemässe Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte (Art. 23 VStG)
- Die Nana AG hat CHF 70'000 an die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlen. Der geschuldete Betrag ist bis zum 30. Juli dieses Jahres zu überweisen (Art. 16 Abs. 1 i.V. mit Art. 12 Abs. 1 VStG).
- Frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, d.h. ab 1. Januar des nächsten Jahres.
- Der Antrag muss spontan in der Steuererklärung für dieses Jahr, gemäss gesetzlicher Frist innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden (Art. 32 Abs. 1 VStG). Für Fälligkeiten, die im Jahr 1 entstehen, somit spätestens bis zum 31.12. Jahr 4.

³⁹ Fällt infolge Verjährung aus der Verlustverrechnung.

Test 3

Abschnitt 3.3

Aufgabe 1

Abschnitt 3.3, Test 3

Richtig Falsch

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben bei der direkten Bundessteuer das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht auszuweisen (Art. 125 Abs.3 DBG). |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Eine wirtschaftliche Doppelbelastung liegt vor, wenn einerseits das Vermögen und andererseits der Ertrag daraus versteuert wird. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Die Handelsbilanz weicht nie von der Steuerbilanz ab. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Entsprechend dem Massgeblichkeitsprinzip ist für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns vom+ Saldo der Erfolgsrechnung einer handelsrechtlich konformen Jahresrechnung auszugehen (Art. 58 DBG). |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Sind zwingend handelsrechtliche Grundsätze verletzt und wurde dadurch ein unrichtiger Gewinn ausgewiesen, so wird von Amtes wegen die nicht ordnungsgemässe Jahresrechnung in Bezug auf den Gewinnausweis entsprechend zu korrigieren. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Sofortabschreibungen sind handels- wie steuerrechtlich ohne Einschränkungen zulässig. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Die Praxis lässt im Steuerrecht Abschreibungen vom Buchwert zu, wie sie die Eidg. Steuerverwaltung im Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe festgelegt hat |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so sind die selben Normalsätze (in Prozenten des Buchwertes) anzuwenden. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Unter Anderem werden folgende pauschale Unterbewertungen steuerlich zugelassen: <ul style="list-style-type: none">• Warenlagerdrittel• Garantierückstellung• Delkredere |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Nur geschäftsmässig begründete Rückstellungen werden steuerlich zugelassen. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Steuern und Steuerbussen stellen bei der juristischen Person steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Gemeinnützige Zuwendungen können von einer juristischen Person bei der direkten Bundessteuer bis höchstens 20% des Reingewinns abgezogen werden (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Parteispenden sind bei einer juristischen Person bei der direkten Bundessteuer steuerlich unbeschränkt abzugsfähig. |

Aufgabe 2

Abschnitt 3.3, Test 3

Steuerobjekt ist gemäss Art. 66 Abs. 3 DBG der Ertrag aus dem direkten Grundbesitz. Berechnung:

Gesamtertrag	750'000
<u>Wertschriftenerträge und übrige Nettoerträge</u>	<u>-400'000</u>
Netto-Liegenschaftserträge	350'000

Aufgabe 3

Abschnitt 3.3, Test 3

Die Gewinnsteuer beträgt 4,25% des Reingewinns. Gewinne unter CHF 5'000.- werden nicht versteuert. Gewinne, die CHF 5'000.- übersteigen, werden im vollen Umfang versteuert. Im vorliegenden Fall hat der Verein eine Gewinnsteuer von 4,25% x CHF 8'000.- = CHF 340.- zu entrichten (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 2 sowie Art. 71 DBG).

*Aufgabe 4**Abschnitt 3.3, Test 3*

Vgl. hierzu Art. 60 DBG, z.B. Kapitaleinlagen und Schenkungen.

*Aufgabe 5**Abschnitt 3.3, Test 3*

Saldo der Erfolgsrechnung in TCHF

200

Steuerliche Korrekturen:

- geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellung +150
Die verbleibende Rückstellung von TCHF 250 ist geschäftsmässig begründet, da in dieser Höhe eine Zahlung erfolgen wird.
- Überhöhte Abschreibung auf Maschinen +160
Zulässig: 40% von TCHF 600 = TCHF 240.
Vorgenommen wurde eine Abschreibung von TCHF 400.

Steuerbarer Gewinn

510

*Aufgabe 6**Abschnitt 3.3, Test 3*

Vgl. hierzu Art. 56 DBG.

4. Weitere Steuerarten

4.1 Verrechnungssteuer

Aufgabe 1

Abschnitt 4.1

1.1

Abschnitt 4.1

- Recht zur Nutzung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG
- Keine Steuerumgehung, vgl. Art. 21 Abs. 2 VStG
- Wohnsitz im Inland, vgl. Art. 22 Abs. 1 VStG
- Ordnungsgemässe Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte, vgl. Art. 23 VStG

1.2

Abschnitt 4.1

Die Lala AG hat TCHF 70 (= 35% x 200) an die Eidg. Steuerverwaltung zu entrichten.

Der geschuldete Betrag ist bis zum 30.07. des laufenden Jahres zu überweisen, vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c i.V.mit Art. 12 Abs. 1 VStG.

Aufgabe 2

Abschnitt 4.1

Der jährliche Zins untersteht der Verrechnungssteuer.

- Jahreszins 2% von 1'000 = TCHF 20
- Verrechnungssteuer 35% von 20 = TCHF 7

Auch der Einmalzins untersteht zum Zeitpunkt des Rückkaufs der Verrechnungssteuer.

- Einmalzinszins 1'120 – 1'000 = TCHF 120
- Verrechnungssteuer 35% von 120 = TCHF 42

Ungeachtet der einkommenssteuerlichen Qualifikation wird die Verrechnungssteuer auf dem ganzen Einmalzins am Ende der Laufzeit vom Obligationenschuldner entrichtet und auf den letzten Eigentümer der Obligation, also Peter Durst, überwält. Dieser kann sie auch zurückfordern, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Aufgabe 3

Abschnitt 4.1

3.1

Abschnitt 4.1

Peter Durst:	49	(Teilbesteuerung 70% von 70)
Petra Durst:	17,5	(Teilbesteuerung 70% von 25)
Renata Fieslein:	5	(Keine Teilbesteuerung 100% von 5)

3.2

Abschnitt 4.1

35% x 200 = 70. Eine Aufrechnung ins Hundert erfolgt nicht, weil die VST ordnungsgemäss entrichtet und überwält worden ist.

3.3

Abschnitt 4.1

Nein. Das Meldeverfahren ist nur bei Naturaldividenden zulässig.⁴⁰

4.2 Grundstücksgewinnsteuer

Aufgabe 1

Abschnitt 4.2

Rechtsquelle ist Art. 12 StHG.

Steuerhoheit haben die Kantone bzw. die Gemeinden am Ort der gelegenen Liegenschaft.

Steuersubjekt ist der Verkäufer des Grundstücks.

Steuerobjekt ist der Gewinn aus dem Verkauf des Grundstücks.

Das Steuermass bestimmen die Kantone. Kurzfristig erzielte Gewinne werden stärker besteuert.

Aufgabe 2

Abschnitt 4.2

Der Gewinn besteht aus der Differenz zwischen dem Erlös (Verkaufspreis) und den Anlagekosten (Erwerbspreis zuzüglich nach dem Kauf vorgenommene wertvermehrnde Investitionen). Verkaufskosten können in Abzug gebracht werden.

Bei der Einkommenssteuer liegt beim Verkauf einer Liegenschaft im Privatvermögen ein privater steuerfreier Kapitalgewinn vor, vgl. Art. 16 Abs. 3 DBG. Das Analoge gilt auch für die Einkommenssteuer auf Stufe Kanton, vgl. Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG. Aufgrund dieser einkommenssteuerlichen Freistellung kann die Grundstücksgewinnsteuer den Gewinn aus privatem Liegenschaftsverkauf erfassen, vgl. Art. 12 Abs. 1 StHG.

Aufgabe 3

Abschnitt 4.2

	TCHF
Erwerbspreis	400
Kosten nach dem Kauf:	
• Wertvermehrend	200
• Werterhaltend	0
Anlagekosten	600
<u>Verkaufspreis (Erlös)</u>	<u>1'100</u>
Differenz	500
<u>Verkaufskosten</u>	<u>-20</u>
Steuerpflichtiger Gewinn	480

Aufgabe 4

Abschnitt 4.2

- Nein. Beim Erbgang wird die Grundstücksgewinnsteuer nach Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG aufgeschoben.
- Ja. Der steuerbare Grundstücksgewinn bestimmt sich nach Art. 12 Abs. 1 StHG aus der Differenz zwischen dem Erlös von CHF 1'500'000.- und den Anlagekosten CHF 600'000.-. Er beträgt vorliegend CHF 900'000.-.

⁴⁰ Vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. c VStV (Umkehrschluss), bzw. es liegen weder unnötige Umtriebe noch Härtefälle nach Art. 20 VStG vor.

4.3 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Aufgabe 1

Abschnitt 4.3

Auf Bundesebene existiert keine Rechtsquelle.

Steuerhoheit haben die Kantone. Der Kanton am letzten Wohnort des Erblassers bzw. am Wohnort des Schenkers hat die Steuerhoheit. Die einzige Ausnahme bilden Liegenschaften. Für diese ist der Liegenschaftskanton zuständig.

Steuersubjekt ist der Empfänger des Vermögens, d.h. Erben bzw. die Beschenkten.

Steuerobjekt ist der unentgeltliche Vermögensübergang, d.h. Nachlass bzw. verschenkte Vermögenswerte.

Das Steuermass bestimmen die Kantone. Grundsätzlich gilt: Je entfernter verwandt, desto höher die Steuerbelastung.

Aufgabe 2

Abschnitt 4.3

Steuerberechnungsgrundlage ist der Verkehrswert⁴¹ des übertragenen Vermögens (Nachlass bzw. verschenkte Vermögenswerte) zum Übertragungszeitpunkt. Bei der

Erbschaften und Schenkungen stellen nach Art. 24 Bst. a DBG keine steuerbaren Einkünfte dar.

Aufgabe 3

Abschnitt 4.3

Steuerhoheit für die Liegenschaft hat der Kanton Tessin als Liegenschaftskanton. Steuerhoheit für das Wertschriftendepot hat der Kanton Thurgau, d.h. der letzte Wohnsitz des Erblassers.

Steuersubjekt ist Renato Hunger.

Aufgabe 4

Abschnitt 4.3

Das Wertschriftendepot besteuert der Kanton Thurgau als Wohnsitz der Erblasserin. Die Liegenschaften werden den Kantonen Freiburg und Bern zur Besteuerung zugewiesen (Belegenheitsort).

Der Ertrag aus beweglichem Vermögen (Wertschriftendepot) wird vom Wohnsitzkanton Aargau besteuert. Der Ertrag aus den beiden Liegenschaften wird von den Belegenheitskantonen Freiburg und Bern besteuert.

⁴¹ Je nach kantonalen Rechtsgrundlagen kann bei Liegenschaften auch auf den kantonalen Vermögenssteuerwert abgestellt werden.

4.4 Tests

Test 1

Abschnitt 4.4

Aufgabe 1

Abschnitt 4.4, Test 1

Einkünfte

1.	Steuerbar <input type="checkbox"/>	steuerfrei ✓	Artikel DBG: 24 Bst. a
2.	Steuerbar <input type="checkbox"/>	steuerfrei ✓	Artikel DBG: 24 Bst. i ^{bis}
3.	Steuerbar ✓	steuerfrei <input type="checkbox"/>	Artikel DBG: 20 Abs. 1 Bst. a (oder b)
4.	Steuerbar <input type="checkbox"/>	steuerfrei ✓	Artikel DBG: 24 Bst. a
5.	Steuerbar <input type="checkbox"/>	steuerfrei ✓	Artikel DBG: 16 Abs. 3

Abzüge

Posten	Ja	Nein
6.	<input type="checkbox"/>	✓
7.	<input type="checkbox"/>	✓
8.	<input type="checkbox"/>	✓
9.	<input type="checkbox"/>	✓
10.	<input type="checkbox"/>	✓
11.	<input type="checkbox"/>	✓

Aufgabe 2

Abschnitt 4.4, Test 1

1. Die Lala AG ist beschränkt steuerpflichtig im Kanton: BE
Die Lala AG ist persönlich zugehörig im Kanton: ZH
Die Lala AG ist unbeschränkt steuerpflichtig im Kanton: ZH
Die Lala AG ist wirtschaftlich zugehörig im Kanton: BE
2.
 - a) 7 Jahre, Art. 67 Abs. 1 DBG
 - b) 8,5% von 80'000.- = CHF 6'800.-
3.
 - a) Keine Kapitalsteuer bei der direkten Bundessteuer. Dieses ist nach Art. 125 Abs. 3 DBG lediglich auszuweisen.
 - b) CHF 750'000.- (100'000 + 700'000 – 50'000)
4. Steuerfolgen:
 - a) Zeitpunkt Erbschaft erfolgsneutral nach Art. 60 Bst. c DBG. Zeitpunkt Verkauf steuerbarer Gewinn CHF 300'000.- (Wertzuwachs).
 - b) Da keine Gewinnausschüttung an die Aktionäre erfolgt, ergeben sich keine Verrechnungssteuerfolgen.

- c) Zeitpunkt Erbschaft ist die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben. Zeitpunkt Verkauf unterliegen CHF 1'400'000.- (Differenz zwischen Erlös 2'300'000 und den ursprünglichen Anlagekosten des Erblassers 900'0000) der Grundstückgewinnsteuer.
- d) Mit entsprechender kantonaler Rechtsgrundlage des Liegenschaftskantons unterliegt der Verkehrswert Zeitpunkt Erbschaft von CHF 2'000'000 der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Steuersubjekt ist die Lala AG.

Aufgabe 3

Abschnitt 4.4, Test 1

- 35% von CHF 1'000.- = CHF 350.-
- Nutzungsrecht am Titel
 - Keine Steuerumgehung
 - Wohnsitz im Inland
 - Ordnungsgemässe Aufführung in der Steuererklärung
- Nein.

Test 2

Abschnitt 4.4

Aufgabe 1

Abschnitt 4.4, Test 2

- Mangels Ausschüttung ergeben sich keine Steuerfolgen und damit keine Rückforderung.
- Keine Rückforderung der Verrechnungssteuer, da das Fürstentum Liechtenstein für die Verrechnungssteuer Ausland ist und damit gar keine Verrechnungssteuer entrichtet wurde.
- Der Jahreszins von 2% x CHF 600'000.- = CHF 12'000.- unterliegt der Verrechnungssteuer: Rückforderung 35% = CHF 4'200.-. Der beim Verkauf realisierte Kursgewinn und Marchzins unterliegt heute nicht der Verrechnungssteuer. Diesbezüglich wird die Steuer erst beim Rückkauf durch den Obligationenschuldner entrichtet und auf den letzten Eigentümer überwält.
- Darlehenszinsen unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Daher ergibt sich auch keine Rückforderung.

Die Verrechnungssteuer, soweit entrichtet und überwält, wird im Kanton Zürich zurückgefordert (vgl. Art. 30Abs. 1 VStG).

Aufgabe 2

Abschnitt 4.4, Test 2

Der Marchzins unterliegt nicht Verrechnungssteuer, weil er nicht vom Schuldner, sondern vom Käufer entrichtet wird, siehe Art. 10 VStG. Der Marchzins gilt als Teil des Kaufpreises und nicht als Vermögensertrag.

Aufgabe 3

Abschnitt 4.4, Test 2

Die Verrechnungssteuer ist geschuldet, da der Bruchzins vom Schuldner im Sinne von Art. 10 VStG und nicht von einem Dritten bezahlt wurde.

Die Abrechnung ist somit korrekt.

Aufgabe 4

Abschnitt 4.4, Test 2

- Die geschuldete Verrechnungssteuer beträgt 35% x 300'000.-, ausmachend CHF 105'000.-. Per 30.6. entsteht die Verrechnungssteuerforderung der ESTV, vgl. Art. 12 VStG. Die Fälligkeit ist nach Art. 16 VStG 30 Tage später, also am 30.7.

2. Die Verrechnungssteuer ist gemäss Art. 11 VStG zwingend zu überwälzen. Peter Durst und Petra Hunger erhalten nach Abzug der Verrechnungssteuer einen Nettobetrag von je CHF 97'500 ausbezahlt.
3. Nach Art. 29 Abs. 2 VStG kann die Rückerstattung zu Beginn des der Fälligkeit folgenden Jahres zurückgefordert werden.
4. Der Steuerpflichtige muss im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz in der Schweiz haben, Eigentümer oder Nutzniesser der Vermögenswerte sein. Zudem muss er die Vermögenserträge deklariert haben und es darf keine Steuerumgehung vorliegen.

5. Kapitalgesellschaft und Beteiligte

Aufgabe 1

Abschnitt 5

Datum		CHF	Steuerfrei beziehbar CHF
30.06.1968		100'000	100'000
31.10.1980		200'000	200'000
		20'000	0
31.12.1996		300'000	300'000
		150'000	0
31.12.2015		400'000	400'000
		200'000	200'000
			1'200'000

Renato Fieslein kann in Anwendung des Kapitaleinlageprinzips nach Art. 20 Abs. 1 DBG und Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG CHF 1'200'000.- steuerfrei aus der AG beziehen.

Aufgabe 2

Abschnitt 5

Die Bezüge zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen stellen nach Art. 20 Abs. 3 DBG keine steuerbaren Einkünfte dar. Sie unterstehen nach Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG auch nicht der Verrechnungssteuer. Jedoch muss die Änderung dieses Kontos der EStV gemeldet werden.

Die Bezüge zulasten der übrigen Reserven stellen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis} DBG steuerbare Einkünfte unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung dar. Sie unterstehen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG auch der Verrechnungssteuer. Da eine Ausschüttung in bar vorliegt, ist diese zu entrichten und auf Peter Durst zu überwälzen.

Die Bezüge zulasten seines Kontokorrentkontos stellen keine steuerbaren Einkünfte dar. Sie unterstehen auch nicht der Verrechnungssteuer.

Aufgabe 3

Abschnitt 5

Eine geldwerte Leistung bzw. eine verdeckte Vorteilszuwendung liegt vor, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es erfolgt eine Leistung der Gesellschaft an ihre Beteiligten oder deren nahestehende Personen, die dazu führt, dass in der Erfolgsrechnung ein zu tiefer Gewinn ausgewiesen wird.
- Die Beteiligten bereichern sich direkt oder indirekt an dieser Leistung (d.h. sie erbringen gar keine oder keine angemessene Gegenleistung).
- Die handelnden Organe müssten die verdeckte Vorteilszuwendung als solche erkennen.

Aufgabe 4

Abschnitt 5

a) Gewinnsteuer: Der Lohn bildet geschäftsmässig begründeten Aufwand, daher erfolgt keine Gewinnkorrektur.

Einkommenssteuer: Der Nettolohn ist steuerbares Einkommen.

- Verrechnungssteuer: Der Nettolohn untersteht nicht der Verrechnungssteuer.
- b) Gewinnsteuer: Die Lala AG hat ihrer Erfolgsrechnung einen geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand von CHF 48'000.- belastet. Dies führt zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung.
- Einkommenssteuer: Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung und damit steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung vor (70% von 48'000.- = CHF 33'600.-).
- Verrechnungssteuer: Die geldwerte Leistung in der Höhe von CHF 48'000.- untersteht der Verrechnungssteuer. Es muss mit einer Aufrechnung ins Hundert gerechnet werden.
- c) Gewinnsteuer: Es liegt die Einbringung eines Nonvaleurs und damit eine verdeckte Vorteilszuwendung in Höhe von CHF 99'980.- vor. Zum Zeitpunkt der Abschreibung des Bildes erfolgt eine entsprechende Gewinnaufrechnung (Abschreibung = geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand).
- Einkommenssteuer: Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung und damit steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung vor (70% von 99'980.- = 69'986.-).
- Verrechnungssteuer: Die geldwerte Leistung in der Höhe von CHF 99'980.- untersteht der Verrechnungssteuer. Es erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert.
- d) Gewinnsteuer: Es liegt eine verdeckte Vorteilszuwendung in der Form einer Gewinnvorwegnahme vor. Bei der Lala AG erfolgt eine Gewinnaufrechnung (fehlender Ertrag) von CHF 30'000.-.
- Einkommenssteuer: Es liegt eine verdeckte Vorteilszuwendung und damit steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung vor (70% von 30'000.- = 21'000.-).
- Verrechnungssteuer: Die geldwerte Leistung in der Höhe von CHF 30'000.- untersteht der Verrechnungssteuer. Es erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert.
- e) Gewinnsteuer: Es liegt ein simuliertes Darlehen und damit eine verdeckte Vorteilszuwendung zugunsten einer nahestehenden Person in der Höhe von CHF 120'000.- vor, die bei Abschreibung des Darlehens eine entsprechend Gewinnaufrechnung auslöst.
- Einkommenssteuer: Die Darlehenssumme von CHF 120'000.- gilt in steuerlicher Hinsicht als an Renata ausgeschüttet mit nachfolgender Schenkung an den bankrotten Lover (sogenannte Dreieckstheorie). Diese Ausschüttung bildet für Renata steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung (70% von CHF 120'000.- = CHF 84'000.-).
- Verrechnungssteuer: Für die Verrechnungssteuer liegt eine Steuerumgehung vor, da eine verdeckte Gewinnausschüttung als simuliertes Darlehen ausgestaltet wird. Es erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert. Die Rückforderung wird in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 VStG verweigert.
- f) Gewinnsteuer: Es liegt eine steuerneutrale Kapitaleinlage nach Art. 60 Bst. a DBG vor. Damit ergeben sich keine Gewinnsteuerfolgen.
- Einkommenssteuer: Kapitaleinlagen stellen kein steuerbares Einkommen dar, da keine steuerbaren Einkünfte gemäss Art. 16 – 23 DBG vorliegen.
- Verrechnungssteuer: Kapitaleinlagen unterstehen nicht der Verrechnungssteuer.
- g) Gewinnsteuer: Es liegt eine verdeckte Vorteilszuwendung vor (Verdeckte Gewinnausschüttung, weil keine aufwandmindernde Buchung erfolgte, bzw. Gewinnvorwegnahme, weil keine entsprechende Ertragsbuchung vorgenommen wurde). Bei der Lala AG erfolgt eine entsprechende Gewinnaufrechnung.
- Einkommenssteuer: Da Renata den Betrag vereinnahmt hat, erzielt sie steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung von 70%, ausmachend CHF 7'000.-.
- Verrechnungssteuer: Die geldwerte Leistung untersteht der Verrechnungssteuer. Es erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert.

Prüfungs- serien



1. Prüfungsserie 1

Aufgabe 1

30 Punkte

Antwort auf Frage 1

Direkte Bundessteuer: Ja, ausser Sie besitzen Liegenschaften, Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Ausland.

Kantonale Steuern: Ja, ausser Sie besitzen ausserhalb des Kantons Zürich eine Liegenschaft, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte. Solche Güter begründen im Kanton, in dem sie sich befinden, eine wirtschaftliche Zugehörigkeit und damit eine beschränkte Steuerpflicht.

Antwort auf Frage 2

Grundsätzlich alles im Wohnkanton aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht (Saldo Privatkonto, Reitpferd und Segeljacht als Vermögen bei den kantonalen Steuern, allfälliger Zins aus dem Konto und den Lohn als Einkommen).

Das Schmerzensgeld ist steuerfrei, vgl. Art. 24 Bst. g DBG.

Antwort auf Frage 3

Bei Leibrenten gilt die 40%-Regel. Die zahlende Person kann 40% abziehen, die Empfängerperson versteuert 40% als Einkommen, vgl. Art. 22 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG.

Hinweis: Voraussetzung für die 40%-Regel: Die Leibrente muss, wie den Name sagt, lebenslang ausbezahlt werden, d.h. sie muss bis zum Tod des Berechtigten ausbezahlt werden.

Antwort auf Frage 4

Der Lohn ist geschäftsmässig begründeter Aufwand, soweit wirklich eine Arbeitsleistung erbracht wird. Der Lohn stellt aber andererseits für die Frau steuerbare Einkünfte dar. Trotzdem kann die Steuerlast vermindert werden, da höhere Abzüge anfallen:

- Berufskosten für die Ehefrau,
- Sozialversicherungsbeiträge für die Frau, soweit gezahlt: AHV- und BVG-Beiträge und Beiträge an die 3. Säule a.⁴²

Optimiert ergibt sich für den Ehemann einen tieferen steuerbaren Gewinn und der an die Ehefrau ausbezahlte Lohn wird bis zur Höhe der oben erwähnten Abzüge kompensiert.

Antwort auf Frage 5

Der Erwerb der Erbschaft ist nach Art. 24 Bst. a DBG einkommenssteuerfrei.

Zinsen und Dividenden daraus sind dagegen steuerbare Einkünfte (Vorbehalt einer allfälligen Teilbesteuerung bei Dividenden).

Der Verkehrswert per Ende Jahr ist steuerbares Vermögen (auf kantonalen Ebene).

Die Auszahlung der Todesfallrisikoversicherung ist steuerbares Einkommen, wird jedoch gemäss Art. 38 DBG gesondert zu 1/5 des Tarifs nach Art. 36 Abs. 1, 2 und 2^{bis} erster Satz DBG versteuert.

Antwort auf Frage 6

Gar nichts, es liegt Privatvermögen vor (Art. 34 DBG).

⁴² Der Zweitverdienerabzug nach Art. 33 Abs. 2 DBG konnte schon bisher bei erheblicher Mitarbeit beansprucht werden.

Antwort auf Frage 7

Nur Ehegattenalimente und Alimente für Kinder unter elterlicher Sorge stellen steuerbare Einkünfte dar.

Erhaltene «Alimente» für volljährige «Kinder» sind dagegen einkommenssteuerfrei (Art. 24 Bst. e DBG). Die Vergütung für die Kosten des Hundes sind keine Alimente, sie stellen steuerbares Einkommen nach Art. 16 Abs. 1 DBG dar.

Antwort auf Frage 8

Die Zahnarztkosten dürfen nicht abgezogen werden, da die steuerpflichtige Person die Kosten nicht selber trägt.

Die anderen Auslagen stellen keine Krankheitskosten, sondern nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar (Art. 34 DBG).

Antwort auf Frage 9

Private Leasingraten sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (Art. 34 DBG).

Schuldzinsen für Kleinkredite sind dagegen abzugsfähig.

So gesehen, würde sich ein Kleinkredit eher empfehlen, sofern diese Zinsen gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG innerhalb des zulässigen Sockels liegen.

Antwort auf Frage 10

Beides (auf kantonalen Ebene): Nach Art. 24 Bst. j DBG sind solche Gewinne, sofern sie CHF 1'000.- übersteigen, steuerbare Einkünfte.

Der Verkehrswert muss (auf kantonalen Ebene) als Vermögen versteuert werden.

Antwort auf Frage 11

Nein, da es sich um den Ersatz bereits vorhandenen Vermögens handelt.

Antwort auf Frage 12

Abziehen nicht, da ja ein Zufluss vorliegt. Diese Einkünfte sind jedoch gemäss Art. 24 Bst. h DBG steuerfrei.

Antwort auf Frage 13

Bei allen Punkten liegen steuerbare Einkünfte vor (beim Auto wird ein Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises pro Monat verrechnet).

Die gezahlten Ferien müssten, wie auch der Privatanteil aus dem Geschäftsauto und das Dienstaltersgeschenk, bereits im Nettolohn gemäss Lohnausweis inbegriffen sein.

Aufgabe 2

10 Punkte

Berechnung →	Steuerbares Einkommen	Schuldzinsabzug
Mietertrag inkl. Nebenkosten	200'000	200'000
Abzüglich Nebenkosten	-20'000	-20'000
Liegenschaftsbruttoertrag	180'000	180'000
Abzüglich Unterhaltskosten	-250'000	
Liegenschaftsnettoertrag	-70'000	
Beteiligungsertrag ⁴³	70'000	70'000
Vermögensverwaltungskosten	-3'000	
Nettovermögensertrag	-3'000	
Einkommen aus unselbständigem Erwerb	380'000	
Sockelbetrag nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG		50'000
Maximaler Schuldzinsabzug	-300'000	300'000
Steuerbares Einkommen	77'000	

Die Schuldzinsen in Höhe von CHF 320'000 sind nicht vollumfänglich abzugsfähig (maximaler Schuldzinsenabzug ist CHF 300'000). Eine durch den Abzug von Unterhaltskosten resultierende negative Liegenschaftsrechnung beeinflusst die Höhe des Abzugs der effektiven Schuldzinsen nicht.

- Die Erträge aus beweglichem Vermögen bemessen sich ebenfalls brutto. Vermögensverwaltungskosten sowie die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern kürzen den Umfang des zulässigen Schuldzinsenabzuges ebenfalls nicht.
- Einkünfte aus Beteiligungen aus Privatvermögen werden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG eingehalten werden, zu 70% versteuert.
- Betragen die gezahlten Schuldzinsen maximal CHF 50'000.-, können diese ohne weitere Berechnung in vollem Umfang abgezogen werden. Da vorliegend die gezahlten Schuldzinsen CHF 50'000.- übersteigen, muss obige Berechnung in der Spalte «Schuldzinsabzug» vorgenommen werden.

⁴³ 65'000 : 65% x 100% = 100'000.- Bruttoertrag, davon 70% steuerbares Einkommen = 70'000.- aufgrund der Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG.

2. Prüfungsserie 2

Aufgabe 1

32 Punkte

<i>EINKÜNFTE</i>	<i>CHF</i>
1. EINKÜNFTE AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT:	
1.1 Ehemann / Einzelperson	130'000
Ehefrau Lohnausweis	40'000
1.2 Aus Nebenerwerbstätigkeit Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
2. EINKÜNFTE AUS SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT	
2.1 Aus Haupterwerbstätigkeit aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft	
Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
3. EINKÜNFTE AUS VERSICHERUNGEN	
3.1 AHV- / IV-Renten Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
3.2 Renten/Pensionen Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
3.3 Übrige Renten Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
3.4 Erwerbsersatz / Taggelder Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
3.5 Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen	_____
4. WERTSCHRIFTENERTRAG (ÜBERTRAG AUS WERTSCHRIFTEN- UND GUTHABENVERZEICHNIS)	
.....	30'091
5. ÜBRIGE EINKÜNFTE	
5.1 Unterhaltsbeiträge/Alimente vom geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten	_____
5.2 Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder	_____
5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften	_____
5.4 Urheberrechte, Lizenzen, Patente usw.	_____
5.5 Weitere Einkünfte; nähere Bezeichnung:	_____
6. TOTAL DER EINKÜNFTE	200'091

ABZÜGE	CHF
7. BERUFSKOSTEN BEI UNSELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT	
7.1 Ehemann / Einzelperson (3'000 + 3'200 + 3'900)	10'100
7.2 Ehefrau (0 + 0 + 1'200)	1'200
8. SCHULDZINSEN	
(soweit nicht schon unter Ziffer 2 abgezogen)	1'600
9. UNTERHALTSBEITRÄGE UND RENTENLEISTUNGEN	
9.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/ getrenntlebenden Ehegatten	_____
9.2 Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder	_____
10. BEITRÄGE AN ANERKANNTE FORMEN DER GEBUNDENEN SELBSTVORSORGE (SÄULE 3A)	
10.1 Ehemann / Einzelperson Bescheinigung	6'000
10.2 Ehefrau Bescheinigung	6'000
11. VERSICHERUNGSPRÄMIEN UND ZINSEN VON SPARKAPITALIEN	
11.1 Ehepaar / Einzelperson	3'500
11.2 Kinder (3 x 700)	2'100
12. WEITERE ABZÜGE (SOWEIT NICHT UNTER ZIFFERN 1+2 ABGEZOGEN)	
12.1 Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge	_____
12.2 AHV-Beiträge	_____
12.3 Behinderungsbedingte Kosten	_____
12.4 Aus- und Weiterbildung (600 + 400)	1'000
12.5 Weitere Abzüge; nähere Bezeichnung:	_____
13. ZWEITVERDIENERABZUG (SONDERABZUG BEI ERWERBSTÄTIGKEIT BEIDER EHEGATTEN)	
Gemäss Art. 33 Abs. 2 DBG (40'000 – 1'200 – 6'000 = 32'800; 50% = 16'400 → max. 13'400)	13'400
14. TOTAL ABZÜGE	44'900
15. NETTOEINKOMMEN (ZIFFER 6 ABZÜGLICH ZIFFER 14)	155'191
16. ZUSÄTZLICHE ABZÜGE	
16.1 Krankheits- und Unfallkosten	_____
Abzüglich Selbstbehalt 5% von Ziff. 16	_____
16.2 Freiwillige Zuwendungen	1'000
17. REINEINKOMMEN (ZIFFER 15 ABZÜGLICH ZIFFERN 16.1 UND 16.2)	154'191
18. STEUERFREIE BETRÄGE (SOZIALABZÜGE)	
18.1 Kinderabzug (3 x 6'500)	19'500
18.2 Unterstützungsabzug	_____
18.3 Abzug für Verheiratete	2'600
19. STEUERBARES EINKOMMEN	132'091

Aufgabe 2

8 Punkte

20. BEWEGLICHES PRIVATVERMÖGEN	CHF
20.1 Wertschriften und Guthaben Wertschriftenverzeichnis	<u>533'000</u>
20.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	_____
20.3 Rückkauffähige Lebensversicherungen/Einmaleinlagen	<u>320'000</u>
20.4 Motorfahrzeuge Art: Kaufpreis: Kaufjahr:	_____
20.5 Anteile an unverteilter Erbschaften Aufstellung	_____
20.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung: Guthaben Verrechnungssteuer	<u>10'640</u>
21. LIEGENSCHAFTEN IM PRIVATBESITZ	
21.1 Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum	
Kanton/Staat: Gemeinde: Strasse:	_____
Mehrfamilien- und Geschäftshäuser:	_____
22. GESCHÄFTSAKTIVEN SELBSTSTÄNDIG ERWERBENDER	
22.1 Aktiven gemäss Schlussbilanz bzw. Fragebogen oder Hilfsblatt, Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
22.2 Vermögensanteile an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften Ehemann / Einzelperson ...	_____
Ehefrau	_____
22.3 Sonstige Betriebsaktiven; nähere Bezeichnung: Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
23. TOTAL DER VERMÖGENSWERTE	<u>863'640</u>
23.1 Vermögenskorrektur infolge Erbanfall	_____
24. SCHULDEN	
24.1 Privatschulden	<u>40'000</u>
24.2 Betriebsschulden Ehemann / Einzelperson	_____
Ehefrau	_____
25. STEUERBARES VERMÖGEN	<u>823'640</u>

WERTSCHRIFTENVERZEICHNIS

Bezeichnung	Steuerwert	Bruttoertrag Mit VST	Bruttoertrag Ohne VST
Sparkont bzw. Guthaben	430'000	2'400	
Obligationen, Nennwert 100'000	103'000	2'000	
Obligationen, Nennwert 200'000 (Jahreszins 6'000 + Einmalzins 20'000)	0	26'000	
Total Steuerwert (zu übertragen in die Steuererklärung, Ziffer 20.1)	533'000		
Bruttoerträge mit VST / ohne VST		30'400	0
Total Bruttoertrag		30'400	
Vermögensverwaltungskosten		-309	
Total Nettoerträge aus Wertschriften (zu übertragen in die Steuererklärung, Ziffer 4)		30'091	
Rückforderung Verrechnungssteuer (zu übertragen in die Steuererklärung, Ziffer 20.6)		10'640	

3. Prüfungsserie 3

Aufgabe 1 Juristische Person

30 Punkte

Ausgangsbasis ist der gegenwärtige Saldo der Erfolgsrechnung der Trumpan AG		TCHF	303
<ul style="list-style-type: none"> Produktionsmaschine: Vorgenommene Abschreibung TCHF 120 von TCHF 500, Restwert TCHF 380). Zulässig wären bei ganzjähriger Besitzdauer 30% von TCHF 500 = 150. Da jedoch Maschine erst Mitte Jahr angeschafft, darf nur die Hälfte davon, also TCHF 75 abgeschrieben werden. 			
Gewinnerhöhung		+ TCHF	45
<ul style="list-style-type: none"> Weiteres bewegliches Anlagevermögen: Eine zusätzliche, handelsrechtlich notwendige Abschreibung ist nachzuholen (von TCHF 400 auf TCHF 200). 			
Gewinnreduktion		- TCHF	200
<ul style="list-style-type: none"> Liegenschaft: Auch ohne Wertverminderung dürfen 3% abgeschrieben werden (3% von TCHF 1'000). 			
Gewinnreduktion		- TCHF	30
<ul style="list-style-type: none"> Zuwendungen an Kultusinstitutionen sind nicht abzugsfähig. 			
Gewinnerhöhung		+ TCHF	20
<ul style="list-style-type: none"> Materialvorräte: Ausgewiesener Wert (TCHF 600) zuzüglich vorhandener stiller Reserven (TCHF 150) ergibt den Einstandswert von TCHF 750. Das zulässige Warendrittel beträgt daher TCHF 250, dies ergibt eine zusätzliche Belastung der Erfolgsrechnung. Verbucht werden (TCHF 100). 			
Gewinnreduktion		- TCHF	100
<ul style="list-style-type: none"> Delkredere: Zulässig sind 5% der inländischen Forderungen (5% von TCHF 200 = TCHF 10), sowie 10% der ausländischen Forderungen (10% von TCHF 40 = TCHF 4), zulässiges Delkredere insgesamt TCHF 14. Delkredere ist um TCHF 6 zu reduzieren. 			
Gewinnerhöhung		+ TCHF	6
<ul style="list-style-type: none"> Die Verzinsung des Darlehens des Aktionärs kann nachgeholt werden, da die Steueroptimierung lediglich aus der Sicht der Gesellschaft zu erfolgen hat. Zulässiger Zins ist 3% von TCHF 100. 			
Gewinnreduktion		- TCHF	3
<ul style="list-style-type: none"> Neubildung einer Garantierückstellung (2% von TCHF 5'000). 			
Gewinnreduktion		- TCHF	100
<ul style="list-style-type: none"> Aufrechnung Bestechungsgelder (Art. 59 Abs. 2 DBG) 		+ TCHF	10
Gewinn vor Steuern	120%	- TCHF	49
Steuerrückstellung	20%	-TCHF	0
Steuerbarer Gewinn	100%	- TCHF	49
Direkte Bundessteuer, Steuerbetrag	8,5%	TCHF	0

Der Reinverlust von CHF 49 kann in den Folgejahren gemäss Art. 67 Abs. 1 DBG verrechnet werden.

Aufgabe 2 Verrechnungssteuer**10 Punkte**

1. Zins 3% von CHF 200'000.- = CHF 6'000.-, Verrechnungssteuer 35% = CHF 2'100.-.
2. Liechtenstein ist für die Verrechnungssteuer Ausland: daher wurde gar keine Verrechnungssteuer abgeliefert, folglich keine Rückerstattung.
3. Zins CHF 10'000.-, Verrechnungssteuer 35% = CHF 3'500.-.
4. Zins unterliegt nicht der Verrechnungssteuer, daher keine Rückerstattung.
5. 10% von CHF 30'000.- = CHF 3'000.-, Verrechnungssteuer 35% = CHF 1'050.-.
6. Jahreszins: 1% von CHF 100'000.- = CHF 1'000.-, Verrechnungssteuer 35% = CHF 350.-, Einmalzins: Verrechnungssteuer = 35% von 11% x CHF 100'000.- = CHF 3'850.-.
7. Auszahlung unterliegt der Verrechnungssteuer, jedoch wird das Meldeverfahren angewendet (Art. 19 VStG). Falls die Inländerin Einspruch dagegen erhebt: Entrichtung von 8% der Kapitaleistung (Art. 13 Abs. 1 Bst. c VStG) = CHF 24'000.-, Überwälzung auf die Inländerin. Rückerstattung bei ordnungsgemässer Deklaration der Vermögenswerte und der Erträge daraus.

4. Prüfungsserie 4

Aufgabe 1

3 Punkte

Mit genehmigtem Pauschalspesenreglement werden die Pauschalspesen steuerlich als Spesenersatz akzeptiert. Sie bilden daher kein steuerbares Einkommen.

Ohne genehmigtes Pauschalspesenreglement stellen die Pauschalspesen nach Art. 17 Abs. 1 DBG steuerbare Einkünfte dar. Nachgewiesene Berufskosten können abgezogen werden.

Aufgabe 2

3 Punkte

Arbeitseinsatz
Kapitaleinsatz
Eigene Selbstorganisation
Eigenes Risiko
Systematische Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr
Gewinnstrebigkeit

Aufgabe 3

4 Punkte

Zulässige Abschreibung: 15% von CHF 50'000.- (d.h. anteilmässig für ½ Jahr)	7'500
Vorgenommene Abschreibung	25'000
Gewinnerhöhung	17'500

Aufgabe 4

11 Punkte

Teilaufgaben:

Zutreffende Buchstaben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erhaltene Schenkung | F |
| 2. Kapitaleistung bei Tod (reine Risikoversicherung) | B, C, E |
| 3. Dividende, als Alleinaktionär erhalten | A, D |
| 4. Kapitaleistung aus gebundener Vorsorge (3. Säule a) | B, C, E |
| 5. Gewinn eines Autos an einer Tombola (Geschicklichkeitsspiel zur Verkaufsförderung), Wert CHF 30'000.- | A, C |
| 6. Stipendien an einen Studierenden | F |
| 7. Leibrenten | A, D |

Aufgabe 5

6 Punkte

- Z.B. Verrechnungssteuer und Gewinnsteuer. Auch andere, zutreffende Steuerarten sind richtig.
- Einkommenssteuer.
- Steuersubjekt ist, wer mit der Steuerverwaltung abrechnet (sinngemäss).
- Steuerobjekt ist der Tatbestand, der die Besteuerung auslöst.
- Steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.
- Weder Wohnsitz noch massgeblicher Aufenthalt in der Schweiz, jedoch wirtschaftliche Zugehörigkeit z.B. aufgrund einer Liegenschaft oder eines Geschäftsbetrieb oder einer Betriebsstätte in der Schweiz.

Aufgabe 6**4 Punkte**

1.

Einkommen für:	TCHF
Aktionär Trinkert (Teilbesteuerung 70%)	49
Aktionär Schneck (Teilbesteuerung 50%) ⁴⁴	17,5
Aktionär Fieslein (keine Teilbesteuerung)	5

2. TCHF 35.⁴⁵**Aufgabe 7****9 Punkte**

1.	Werterhaltende Kosten	TCHF	40
	<u>Gebäudeversicherung</u>	TCHF	2
	Gesamt	TCHF	42
2.	Erbschafts- und Schenkungssteuer		
	Verkehrswert	TCHF	800
3.	Kaufpreis	TCHF	500
	<u>Wertvermehrende Kosten</u>	TCHF	160
	Anlagekosten	TCHF	660
	<u>Verkaufspreis</u>	TCHF	1'200
	Gewinn für GGST	TCHF	540

⁴⁴ Ohne Berücksichtigung des zurechenbaren Aufwands.⁴⁵ Aufrechnung ins Hundert ist falsch, weil die VST ordnungsgemäss entrichtet und überwält worden ist.

5. Prüfungsserie 5

Aufgabe 1

8 Punkte

Beschreibung (Beträge in TCHF)	Betrag TCHF
Wertschriften gemäss Wertschriftenverzeichnis	570
Selbstgenutztes Wohneigentum (Eigentumswohnung)	650
Guthaben aus Versicherungen und Vorsorge	50
Hausrat	25
Hypotheken auf der Liegenschaft	500
Steuerbares Vermögen	770

Aufgabe 2

7 Punkte

1.

Steuerart	Direkte oder indirekte Steuer
Vermögenssteuer	Direkte Steuer
Mehrwertsteuer	Indirekte Steuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer	Indirekte Steuer
Stempelabgaben	Indirekte Steuer

2. Steuerhoheitsgebiet: Gemeinwesen (Hoheitsgebiet), das Steuern erheben darf

Steuersubjekt: Steuerzahler

Steuerobjekt: Gegenstand oder Handlung, der/die die Steuern auslöst

Steuerberechnungsgrundlage:

- Sachliche Bemessung: Wie hoch wird versteuert
- Zeitliche Bemessung: Wann wird versteuert

Steuermass: Steuerbelastung oder zu zahlender Steuerbetrag (Tarif)

Aufgabe 3 Einkommenssteuer**13 Punkte**

Nr.	Betrag (CHF)
1	+35'000
2	+70'000
3	+14'000
5	+30'000
6	-6'000
7	-8'000
9	-14'000
10	-3'500
11	-13'400
12	-2'600
13	101'500

Aufgabe 4 Juristische Person**12 Punkte**

	Berechnung	Betrag TCHF
1.	Saldo gemäss Aufgabenstellung	153
2.	Gemäss provisorischer Bilanz 20	+9
	<u>Zulässig 5% von 220</u> 11	
	Auflösung stiller Reserven 9	
3.	Gemäss provisorischer Bilanz 70	+10
	<u>Zulässig 2/3 von 120</u> 80	
	Auflösung stiller Reserven 10	
4.	Eröffnungsbestand 80 (60 + 20)	+28
	Vorgenommene Abschreibung 60	
	<u>Zulässige Abschreibung 40% von 80</u> 32	
	Überhöhte Abschreibung 28	
5.	Gewinn vor Steuern = 125%	+200
6.	Steuerrückstellung gemäss Aufgabenstellung = 25%	-40
7.	Steuerbarer Gewinn = 100%	160

6. Prüfungsserie 6

Aufgabe 1

7 Punkte

Sachverhalt:

Zutreffende Buchstaben:

- | | |
|----|---------|
| 1. | A, C |
| 2. | A, C |
| 3. | F |
| 4. | F |
| 5. | A, C, E |
| 6. | A, C |
| 7. | A, C |

Aufgabe 2

13 Punkte

Posten:	Steuerbar TCHF
Nettolohn	160
Bruttoertrag Liegenschaften, ohne von Mietern gezahlte Nebenkosten	30
Zinsen aus Obligationen und Sparkonten	10
Erzielter Gewinn bei einer Lotterie zur Verkaufsförderung	40
Gewinn aus ausländischem Spielcasino, umgerechnet	12
Schenkung: vom Onkel erhaltene Barmittel	0
Steuerlich akzeptierte Berufskosten	-13
Werterhaltende Liegenschaftskosten	-12
An Dritte gezahlte Leibrente (Jahresrente)	-2
Schuldzinsen (nachweislich bezahlt)	(30 + 10 + 50) -90
Tatsächlich gezahlte Lottoeinsatzkosten, Art. 33 Abs. 4 DBG	-2
Steuerbares Einkommen	133

Aufgabe 3

8 Punkte

1.	Jahreszins	TCHF	2,00
	Einmalzins	TCHF	3,00
	Steuerbarer Vermögensertrag	TCHF	5,00
2.	Dividende = 15% von TCHF 50	TCHF	7,50
	Steuerbarer Vermögensertrag (Teilbesteuerung 70%)	TCHF	5,25
3.	Steuerbares Einkommen (Art. 20 Abs. 1 Bst. d DBG)	TCHF	20,00
4.	Es handelt sich um werterhaltende Kosten (Gewinnungskosten). Somit ist der erzielte Gewinnungskostenüberschuss von TCHF 7,00 abzugsfähig	TCHF	-7,00
5.	Steuerbare Einkünfte nach Art. 21 Abs. 1 DBG	TCHF	20,00

Aufgabe 4

12 Punkte

Richtig	Falsch	Fragen zum Thema Auto
<input type="checkbox"/>	✓	Das Auto ist zu 80% Geschäftsvermögen, weil es zu 80% geschäftlich genutzt wird.
✓	<input type="checkbox"/>	Das Auto kann nicht beliebig abgeschrieben werden, sondern es müssen die Grundsätze der Periodizität und der ordnungsgemässen Verbuchung beachtet werden. Überdies dürfen nur Abschreibungen vorgenommen werden, die geschäftsmässig begründet sind.
✓	<input type="checkbox"/>	Für den privat genutzten Teil des Autos ist ein angemessener Privatanteil zu verrechnen.
<input type="checkbox"/>	✓	Zuviel vorgenommene Abschreibungen werden im Steuerrecht nie korrigiert, denn was Sie zu viel abgeschrieben haben, können Sie dafür in den Folgejahren weniger abschreiben.
Richtig	Falsch	Fragen zum Thema Reitpferd
<input type="checkbox"/>	✓	Das Reitpferd darf nicht bilanziert werden, weil es sonst automatisch zu Geschäftsvermögen wird.
✓	<input type="checkbox"/>	Das Reitpferd darf nicht abgeschrieben werden, da es Privatvermögen darstellt. Dies gilt sogar dann, wenn es aus Versehen in die Bilanz aufgenommen worden ist.
<input type="checkbox"/>	✓	Wenn Frau Schneck das Reitpferd für TCHF 30 verkauft, erzielt sie damit steuerbares Einkommen von TCHF 10 (bezahlter Kaufpreis: TCHF 20).
✓	<input type="checkbox"/>	Wenn Frau Schneck ihr Pferd an Petra Fieslein für einige Wochen ausleiht und Petra ihr dafür TCHF 1 zahlt, muss Frau Schneck diese Einnahmen als Einkommen versteuern.
Richtig	Falsch	Fragen zum Thema Liegenschaft
✓	<input type="checkbox"/>	Die Liegenschaft wird nach der Präponderanzmethode zum Geschäfts- oder Privatvermögen zugeordnet.
✓	<input type="checkbox"/>	Bei der Liegenschaft handelt es sich um ein Alternativgut.
✓	<input type="checkbox"/>	Bei der Liegenschaft handelt es sich vollumfänglich um Geschäftsvermögen.
<input type="checkbox"/>	✓	Bei der Hälfte der Liegenschaft handelt es sich um Geschäftsvermögen, bei der anderen Hälfte um Privatvermögen.

7. Prüfungsserie 7

Aufgabe 1

14 Punkte

Richtig Falsch

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Spende von CHF 100.- ans Rote Kreuz (steuerbefreit nach Art. 56 Bst. g DBG). |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Leasingraten für privat geleastes Auto (Zinsteil). |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Gezahlter Einmalzins für private Darlehensschuld. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkaufsbeiträge an die BVG (reglementkonform). |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Verluste beim Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Erbrachte Unterstützungsleistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Schenkung an den volljährigen Sohn. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Bankspesen für ein nicht deklariertes Wertschriftendepot (= vor den Steuerbehörden verstecktes Wertschriftendepot). |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zum gesetzlich festgelegten Betrag, soweit die übrigen Voraussetzungen eingehalten sind. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Effektive Vermögensverwaltungskosten. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Kosten für eine ärztlich nicht verordnete Wohlfühl-Therapie. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Hypothekenschulden. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Kosten für Hundefutter eines privaten Hundebesitzers. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Schulden-Rückzahlungen bis zu CHF 50'000.-. |

Aufgabe 2

9 Punkte

1. Massgebend ist Art. 33 Abs. 2 DBG.

Tieferes Erwerbseinkommen:

Nettolohn Ehefrau	TCHF	20,0
<u>./, Berufskosten Ehefrau</u>	<u>TCHF</u>	<u>6,0</u>
Differenz	TCHF	14,0
Davon 50%	TCHF	7,0
Abziehbar ist das Minimum	TCHF	8,1

2. Massgebend ist Art. 35 Abs. 1 Bst. a und c DBG.

Kinderabzug für 2 Kinder, insgesamt	TCHF	13,0
<u>Abzug für Verheiratete</u>	<u>TCHF</u>	<u>2,6</u>
Total	TCHF	15,6

3. Massgebend ist Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG

Wertschriftenerträge	TCHF	5,0
<u>+ weitere</u>	<u>TCHF</u>	<u>50,0</u>
Zulässiger Schuldzinsabzug	TCHF	55,0

Mithin können TCHF 15 Schuldzinsen nicht abgezogen werden.

Aufgabe 3**4 Punkte****Sachverhalt:**

1. IV-Rentennachzahlung für die letzten drei Jahre
2. Ergänzungsleistung der IV
3. Gutschrift von Zinsen auf einem Bankkonto aus einer erhaltenen Erbschaft
4. Kapitalauszahlung aus einer rückkauffähigen Kapitalversicherung (keine Einmalprämie)

Zutreffende Buchstaben:

A, C, E
F
A, C
F

Aufgabe 4**3 Punkte**

1. 70% von TCHF 10 = TCHF 7
2. TCHF 150
3. 35% von TCHF 10 = TCHF 3,5

Aufgabe 5**10 Punkte**

Kanton	Renato und Petra Hunger	Peter Fieslein
Schaffhausen	1	3
Zürich	3	3
Thurgau	3	3
Solothurn	2	2
Graubünden	3	1
Freiburg	3	3

8. Prüfungsserie 8

Aufgabe 1

17 Punkte

Richtig Falsch

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Alle Einkünfte der ganzen Familie sind in der Steuererklärung von Herrn und Frau Durst anzugeben. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Auf der Steuererklärung kann für drei Kinder der Kinderabzug geltend gemacht werden. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Pauschalspesen zählen zu den steuerbaren Einkünften. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Renato muss die Berufsauslagen bis zur Höhe der zulässigen Pauschalen gemäss Berufskostenverordnung nicht nachweisen. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Im Gegensatz zu den geschäftlichen Schuldzinsen sind nachgewiesene private Schuldzinsen in unbeschränkter Höhe abziehbar. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Renato besitzt Obligationen auf einem Wertschriftendepot bei einer Bank in Genf. Er muss die erhaltenen Zinsen nicht versteuern. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Durst AG, wo Renato arbeitet, hat ihren Sitz im Kanton Aargau. Renato arbeitet auch dort. Er muss seinen Lohn aber im Kanton Zürich versteuern. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Zahnarztkosten von TCHF 4 für Renato sind vollumfänglich abziehbar. Weitere Krankheitskosten hat die Familie nicht bezahlt. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Der Eigenmietwert ist als Einkommen zu versteuern. Wenn die Familie jedoch einen Monat in den Ferien weilt, so kann 1/12 des Eigenmietwerts abgezogen werden (wirtschaftliche Unternutzung). |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Bei den Liegenschafts-Unterhaltskosten können neben einer Pauschale von 20% des Eigenmietwerts auch noch die effektiven Unterhaltskosten abgezogen werden. Diese müssen jedoch belegmässig nachgewiesen werden. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die Familie Durst ist an ihrem Wohnort wirtschaftlich zugehörig und daher unbeschränkt steuerpflichtig. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Renatos alte, mittellose Mutter erhält neben einer AHV-Rente auch Ergänzungsleistungen der AHV. Diese Ergänzungsleistungen muss die Mutter nach Art. 22 Abs. 1 DBG als Einkommen versteuern. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Als Alleinaktionär der Durst AG erhält Renato Dividenden, die er nicht der Teilbesteuerung unterstellen kann. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die an die Mitarbeiter abgegebenen Mitarbeiteraktien stellen Vermögenserträge nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG dar. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Das Erwerbseinkommen von Vanessa haben die Eltern zu versteuern. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die Vermögenserträge aus den Sparkonten aller Kinder sind von den Kindern zu versteuern. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Der Erbanfall stellt steuerbares Einkommen für die Ehegatten dar. |

Aufgabe 2

5 Punkte

Richtig Falsch

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Die Steuerbelastung für eine Genossenschaft beträgt bei der direkten Bundessteuer 4,25% des steuerbaren Gewinns. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Der Verein ist nur ein Steuersubjekt für Gewinne aus direkt gehaltenen Liegenschaften. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Eine steuerpflichtige Privatperson (kein Geschäftsvermögen) wohnt im Kanton Zürich. Im Kanton Tessin besitzt sie eine Ferienliegenschaft. Diese Liegenschaft muss bei der direkten Bundessteuer im Kanton Tessin versteuert werden. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Kein steuerbarer Gewinn entsteht bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz für deren Wertschriftenerträge. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Geschäftsmässig begründete Abschreibungen auf Aktiven juristischer Personen werden steuerlich zugelassen, sofern sie periodengerecht erfolgen und korrekt verbucht sind. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist. |
| ✓ | <input type="checkbox"/> | Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, verbunden sind. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Werden bei einer Aktiengesellschaft Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Gegenständen des beweglichen Vermögens durch Liegenschaften. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Gemäss Art. 67 Abs. 1 DBG sind Verluste beim selbständigen Erwerb aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren verrechenbar, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. |
| <input type="checkbox"/> | ✓ | Steuerbar sind Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Todesfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 66. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens dreijährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 60. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei. |

Aufgabe 3**18 Punkte**

- a) Einkommenssteuer beim Erbanfall: Der Erbanfall als solcher ist kein steuerbares Einkommen (Art. 24 Bst. a DBG).
- b) Die Vermögenserträge aus dem Wertschriftendepot nach dem Erbanfall sind steuerbares Einkommen (TCHF 12).
Vermögensverwaltungskosten können anteilmässig abgezogen werden, TCHF 0,49 (3 Promille von TCHF 490 = TCHF 1,47 : 12 x 4 = TCHF 0,49).
Der Eigenmietwert ist ebenfalls steuerbares Einkommen, im Verhältnis der Besitzdauer, TCHF 8 (TCHF 24 : 12 x 4).
Liegenschaftskosten können anteilmässig abgezogen werden, TCHF 1,6 (20% von TCHF 8).
- c) Als Vermögen versteuert Renata Durst den Bestand per 31.12. dieses Jahres:
Wertschriftendepot: Wert per 31.12. dieses Jahres, TCHF 490.
Liegenschaft (Ferienhaus), Vermögenssteuerwert TCHF 400.
Hinweis: Da sie dieses Vermögen nicht das ganze Jahr besitzt, wird die Vermögenssteuer nur im Verhältnis der Zeitdauer (: 12 x 4) erhoben. Dieser Hinweis dient nur der Information, er wird in der Aufgabenlösung nicht verlangt.
- d) Trotz Handänderung der Liegenschaft ist die Grundstückgewinnsteuer infolge Erbgangs aufgeschoben (Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG).
- e) Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt der Verkehrswert des übergehenden Vermögens zum Todeszeitpunkt, also:
- Wertschriftendepot: TCHF 520, die Steuer wird vom Kanton Zürich erhoben.
 - Ferienhaus: TCHF 400, die Steuer wird vom Kanton Tessin erhoben.

9. Prüfungsserie 9

Aufgabe 1

3 Punkte

Direkte Steuer	Indirekte Steuer	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gewinnsteuer juristischer Personen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Stempelabgaben
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erbschafts- und Schenkungssteuer
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vermögenssteuer
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstückgewinnsteuer
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Mehrwertsteuer

Aufgabe 2

5 Punkte

Steuerhoheit
 Steuersubjekt
 Steuerobjekt
 Steuerberechnungsgrundlage (sachliche und zeitliche Bemessung)
 Steuermass (Tarif)

Aufgabe 3

3 Punkte

1. Kreuzen Sie an, wo Peter Durst für die direkte Bundessteuer wie steuerpflichtig ist.

	Schweiz	Fürstentum Liechtenstein
Unbeschränkt steuerpflichtig ist Peter Durst:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Kreuzen Sie an, wo Peter Durst für die kantonalen Steuern wie steuerpflichtig ist.

	Kanton Zürich	Kanton Graubünden
Unbeschränkt steuerpflichtig ist Peter Durst:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschränkt steuerpflichtig ist Peter Durst:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufgabe 4**10 Punkte**

Ziffer	Text	Plus oder minus und Betrag
	Saldo der Erfolgsrechnung	820
	Verlustverrechnung gemäss Aufgabenstellung	-176
1	Eröffnungsbestand	500
	Vorgenommene Abschreibung	250
	Zulässige Abschreibung 30% von 500	150
	Überhöhte Abschreibung	100
2	Gemäss provisorischer Bilanz	60
	Zulässig 5% von 960	48
	Auflösung stiller Reserven	12
3	Garantierückstellung gemäss provisorischer Bilanz	50
	Zulässig 2% von 2'800	56
	Erhöhung	6
	Gewinn vor Steuern = 120%	750
4	Steuerrückstellung gemäss Aufgabenstellung = 20%	-125
	Steuerbarer Gewinn = 100%	625

Aufgabe 5**1 Punkt**

StHG oder Steuerharmonisierungsgesetz oder Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern.

Aufgabe 6**18 Punkt**

1.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Ja	Art. 17 Abs. 1 DBG

2.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Nein	Art. 24 Bst. a DBG

3.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Nein	Art. 16 Abs. 3

4.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Nein	Art. 24 Bst. i ^{ter}

5.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Ja	Art. 23 Bst. f

6.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Nein	Art. 24 Bst. i ^{bis}

7.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Ja	Art. 20 Abs. 1 Bst. a

8.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Nein	Art. 24 Bst. i

9.

Ja oder Nein	Artikel DBG
Ja	Art. 18 Abs. 2

10. Prüfungsserie 10

Aufgabe 1

3 Punkte

Posten	Ja	Nein
1. Ausbildungskosten für Berufsaufstieg eines 30-Jährigen mit Hochschulabschluss, TCHF 10.....	✓	<input type="checkbox"/>
2. Kosten für wertvermehrende Investitionen bei Liegenschaften.....	<input type="checkbox"/>	✓
3. Kosten für private Ferienreise.....	<input type="checkbox"/>	✓
4. Rechnung für die direkte Bundessteuer.....	<input type="checkbox"/>	✓
5. Bezahlte Miete (Mietwohnung).....	<input type="checkbox"/>	✓
6. Kursverlust aus dem Verkauf privater Aktien.....	<input type="checkbox"/>	✓

Aufgabe 2

12 Punkte

1. Richtig Falsch
- ✓ Steuersubjekt für den Gewinn der Einzelunternehmung ist die Einzelunternehmung selber.
- ✓ Steuersubjekt für den Gewinn der Einzelunternehmung ist der Einzelunternehmer.
- ✓ Es gibt kein Steuersubjekt für den Gewinn aus der Einzelunternehmung, da da diese steuerfreie Kapitalgewinne nach Art. 16 Abs. 3 DBG darstellen.
2. a) $40\% \times \text{TCHF } 75 = \text{TCHF } 30$
- b) (in TCHF)
- | | | |
|--|----|-----------|
| Ausgewiesenen Gewinn gemäss Handelsbilanz | | 88 |
| Steuerliche Korrekturen: | | |
| Handelsrechtlich vorgenommene Abschreibung | 74 | |
| Steuerlich zulässige Abschreibung | 30 | |
| <u>Überhöhte Abschreibung</u> | | <u>44</u> |
| Steuerbarer Gewinn | | 132 |
- c) Richtig Falsch
- ✓ Das Massgeblichkeitsprinzip besagt, dass der handelsrechtlich ausgewiesene Gewinn grundsätzlich auch zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns massgebend ist.
- ✓ Im Jahr 2 gibt es keine steuerlichen Korrekturen, da der Eröffnungsbestand in der Handelsbilanz dem steuerlichen Eröffnungsbestand entspricht.
- ✓ Im Jahr 2 kann handelsrechtlich mehr abgeschrieben werden als steuerlich.
- ✓ Im Jahr 2 ist auch steuerlich die Einmalabschreibung zulässig.
- ✓ Die steuerlich zulässige Abschreibung beträgt Im Jahr 2 TCHF 18.
- ✓ Im Jahr 2 ist der steuerliche Gewinn, sofern sonst keine Korrekturen erfolgen, um TCHF 18 tiefer als der handelsrechtliche Gewinn.

Berechnungshilfe: Folgende Seite

	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Anschaffungswert	75	75
Abschreibung Jahr 1	-74	-30
Schlussbestand Jahr 1 = Eröffnungsbestand Jahr 2	1	45
Abschreibung Jahr 2	0	-18
Schlussbestand Jahr 2	1	27

Aufgabe 3

4 Punkte

- Die Trumpan AG ist beschränkt steuerpflichtig im Kanton: Bern
 Die Trumpan AG ist persönlich zugehörig im Kanton: Jura
 Die Trumpan AG ist unbeschränkt steuerpflichtig im Kanton: Jura
 Die Trumpan AG ist wirtschaftlich zugehörig im Kanton: Bern

Aufgabe 4

6 Punkte

- 7 Jahre, Art. 67 Abs. 1 DBG
- 8,5% x 80 = TCHF 6,8
- Keine Kapitalsteuer bei der direkten Bundessteuer
- TCHF 780 (= 100 + 700 – 20)

Aufgabe 5

3 Punkte

- 35% von TCHF 10 = CHF 3,5
- | | |
|---------------------|---|
| Art. 21 Abs. 1 VStG | Nutzungsrecht am Titel |
| Art. 21 Abs. 2 VStG | Keine Steuerumgehung |
| Art. 22 Abs. 1 VStG | Wohnsitz im Inland |
| Art. 23 VStG | Ordnungsgemässe Deklaration bei der Einkommens- und Vermögenssteuer |
- | | |
|-----------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------------|--|

Aufgabe 6

12 Punkte

Beschreibung:	Betrag TCHF
Die handelsrechtlich vorgenommene Abschreibung im Jahr 1 beträgt:	150
Die steuerlich zulässige Abschreibung im Jahr 1 beträgt:	60
Die steuerliche Einkommensauf- oder -abrechnung im Jahr 1 gegenüber dem handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinn beträgt (Aufrechnungen sind mit einem [+], Abrechnungen mit einem Minus [-] zu bezeichnen. Ohne Vorzeichen wird nicht die volle Punktzahl vergeben):	+ 90
Die handelsrechtlich vorgenommene Abschreibung im Jahr 2 beträgt:	37,5
Die steuerlich zulässige Abschreibung im Jahr 2 beträgt:	42
Die steuerliche Einkommensauf- oder -abrechnung im Jahr 2 gegenüber dem handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinn beträgt (Aufrechnungen sind mit einem (+), Abrechnungen mit einem Minus (-) zu bezeichnen. Ohne Vorzeichen wird nicht die volle Punktzahl vergeben):	-4,5

Lösungshilfe	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Kauf	200,0	200,0
<u>Abschreibung Jahr 1</u>	<u>-150,0</u>	<u>-60,0</u>
Schlussbestand Jahr 1 = Eröffnungsbestand Jahr 2	50,0	140,0
<u>Abschreibung Jahr 2</u>	<u>-37,5</u>	<u>-42,0</u>
Schlussbestand Jahr 2	12,5	98,0

11. Prüfungsserie 11

Aufgabe 1

6 Punkte

Anschaffungskosten	TCHF	400
Wertvermehrnde Investitionen	TCHF	200
<u>./. Abschreibungen</u>	TCHF	<u>50</u>
Buchwert	TCHF	550
Verkaufspreis	TCHF	1'200
Kapitalgewinn	TCHF	650

Aufgabe 2

6 Punkte

- Einsatz Arbeitsleistung und Kapital
Freie Selbstorganisation und eigenes Risiko
Systematische Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr
Gewinnstrebigkeit
- Ja.
Einsatz Arbeitsleistung und Kapital: Anschaffung von Einrichtungen, Hundehütten.
Freie Selbstorganisation, eigenes Risiko: unterliegt keiner Weisungsgewalt, Abschluss von notwendigen Versicherungen zur Risikoabdeckung.
Systematische Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr: Inserate, Schild am Strassenrand.
Gewinnstrebigkeit: Tatsächlich erarbeiteter Gewinn zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Aufgabe 3

10 Punkte

- | | | | |
|----|--|---|---|
| 1. | Steuerbar
<input checked="" type="checkbox"/> | steuerfrei
<input type="checkbox"/> | Artikel
DBG: 20 Abs. 1 Bst. a |
| 2. | Steuerbar
<input type="checkbox"/> | steuerfrei
<input checked="" type="checkbox"/> | Artikel
DBG: 24 Bst. a |
| 3. | Steuerbar
<input checked="" type="checkbox"/> | steuerfrei
<input type="checkbox"/> | Artikel
DBG: 16 Abs. 1 (Hinweis: Umkehrschluss von Art. 24 Bst. i) |
| 4. | Steuerbar
<input type="checkbox"/> | steuerfrei
<input checked="" type="checkbox"/> | Artikel
DBG: 24 Bst. g |
| 5. | Steuerbar
<input checked="" type="checkbox"/> | steuerfrei
<input type="checkbox"/> | Artikel
DBG: 20 Abs. 1 Bst. a |

Aufgabe 4**6 Punkte**

Posten	Ja	Nein
1.	<input type="checkbox"/>	✓
2.	✓	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	✓
4.	<input type="checkbox"/>	✓
5.	✓	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	✓

Aufgabe 5**12 Punkte**

- Kapitaleinlagen durch die Inhaber der Beteiligungsrechte erfolgten nach dem 31.12.1996. Verbuchung erfolgte in der Handelsbilanz auf dem Konto Reserven aus Kapitaleinlagen. Es erfolgte eine Meldung an die EStV.
- | | |
|--|----------|
| 5% der inländischen Forderungen | 6 |
| <u>10% der ausländischen Forderungen</u> | <u>8</u> |
| Zulässige Delkredere | 14 |
- | | |
|--|-----------|
| Saldo Erfolgsrechnung | 50 |
| Zulässige Delkredere | 14 |
| Gebildete Delkredere | 40 |
| Gewinnaufrechnung aus Anpassung Delkredere | 26 |
| <u>Gewinnaufrechnung nicht begründete Rückstellung für Forschung</u> | <u>24</u> |
| Steuerbarer Gewinn | 100 |
- $8,5\% \times TCHF 100 = 8,5$
- Die Veränderung des steuerbaren Kapitals entspricht den Gewinnaufrechnungen:

Kapitalerhöhung aus Anpassung Delkredere	26
<u>Kapitalerhöhung nicht begründete Rückstellung für Forschung</u>	<u>24</u>
Veränderung (Erhöhung) des steuerbaren Kapitals	50

12. Prüfungsserie 12

Aufgabe 1

5 Punkte

	Vorzeichen	Betrag CHF
1	+	4'000
2		0
3	+	10'000
4	+	3'400
5	+	18'000

Aufgabe 2

3 Punkte

	Text	Vorzeichen	Betrag CHF
1	• Einkommenssteuer:		0
	• Verrechnungssteuer:		0
2	• Einkommenssteuer:		0
	• Verrechnungssteuer:		0
3	• Einkommenssteuer:	+	⁴⁶ 7'000
	• Verrechnungssteuer:	+	⁴⁷ 5'385
4	• Einkommenssteuer:		0
	• Verrechnungssteuer:		0
5	• Einkommenssteuer:	+	⁴⁸ 12'600
	• Verrechnungssteuer:	+	⁴⁹ 9'692

⁴⁶ Teilbesteuerung 70%.

⁴⁷ Ins Hundert aufgerechnet.

⁴⁸ Teilbesteuerung 70%.

⁴⁹ Ins Hundert aufgerechnet.

Aufgabe 3**9 Punkte**

1.

	CHF
Steuerbares Einkommen nach Berücksichtigung der Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1 ^{bis} DBG	3'500
Steuerbares Vermögen	70'000
Auf Petra Trinkert überwälzte Verrechnungssteuer; 35% von CHF 5'000	1'750

2.

	CHF
Steuerbares Einkommen, nach Abzug Liegenschaftskosten von 20% von CHF 30'000	24'000
Steuerbares Vermögen	600'000
Auf Petra Trinkert überwälzte Verrechnungssteuer (Steuerbetrag)	0

3.

	CHF
Steuerbares Einkommen	0 (oder – 6'000)
Steuerbares Vermögen	0
Verrechnungssteuer (Steuerbetrag)	0

Aufgabe 4**11 Punkte**

1. Beträge in CHF

Zulässiger Bilanzwert = 2/3 von 81'000 =	54'000
<u>Ausgewiesener Wert</u>	<u>48'000</u>
Auflösung stiller Reserven d.h. Einkommenserhöhung	6'000

2.

JA oder NEIN	Beschreibung
Ja	Rückstellung für Garantieleistungen, der Rückstellungsbedarf ist nachgewiesen und daher steuerlich zu akzeptieren.
Nein	Rückstellung für Anschaffung einer neuen Betriebsliegenschaft im Folgejahr, keine Ersatzbeschaffung.
Nein	Rückstellung für die Reparatur der privaten Hochseejacht.

3. Beträge in CHF

Endbestand	25%	56'000
Eröffnungsbestand	100%	224'000
Steuerlich zulässige Abschreibungen	40%	89'600
Steuerlicher Endbestand mobile Sachanlagen	60%	134'400
Steuerliche Korrektur (134'400 – 56'000)		78'400

Aufgabe 5**12 Punkte**

1. Nettolohn Ehemann	35'000
Berufskosten	-8'000
3. Säule a	-6'000
<u>Lottogewinn</u>	<u>0</u>
Niedrigeres Erwerbseinkommen	21'000
Zulässiger Zweitverdienerabzug	10'500

2. Höchstabzug für ein Kind (nur Alois, da Berta das Schellenalter von 14 Jahren bereits erreicht hat, vgl. Art. 33 Abs. 3 DBG): CHF 10'100 (Stand 2019)

3.

Person(en)	Sozialabzug CHF (Stand 2017)
Ehegatten (beide zusammen)	2'600
Sohn Alois	6'500
Tochter Berta	6'500
Sohn Dorian	6'500
Tochter Esmeralda	0
Onkel	0
Frettchen (Hund)	0

13. Prüfungsserie 13

Aufgabe 1

7 Punkte

Bst.	Direkte Steuer	Indirekte Steuer	Keine Steuer
a)		✓	
b)	✓		
c)			✓
d)	✓		
e)			✓
f)		✓	
g)		✓	

Aufgabe 2

4 Punkte

1.	Steuerharmonisierungsgesetz oder StHG	
2.	Anschaffungskosten	400'000
	+ Wertvermehrende Kosten	110'000
	= Anlagekosten	510'000
	Verkaufspreis	1'000'000
	Differenz	490'000
	- Verkaufskosten	-20'000
	Grundstückgewinnsteuerpflichtiger Gewinn	470'000

Aufgabe 3

7 Punkte

JA oder NEIN	Beschreibung
Ja	Verein, welcher neben der eigentlichen Vereinstätigkeit auch Verkaufsveranstaltungen durchführt.
Nein	Kollektive Kapitalanlagen ohne direkten Grundbesitz
Nein	In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten
Nein	Kollektivgesellschaft mit 3 Gesellschaftern
Ja	Genossenschaft (Selbsthilfeorganisation)
Nein	Einzelunternehmer
Ja	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aufgabe 4**6 Punkte**

1.

Handelsrechtlich vorgenommene Abschreibung	54'000
Steuerlich zulässige Abschreibung	24'000
Einkommenskorrektur: Betrag	30'000
Es handelt sich hierbei um eine <input checked="" type="checkbox"/> Erhöhung <input type="checkbox"/> Verminderung des steuerbaren Einkommens	

2.

Ausserordentlicher Erfolg aus handelsrechtlicher Korrektur (Erhöhung des Aktivpostens Auto auf die Höhe des Einkommenssteuerwertes)	30'000
Steuerlich massgebender Erfolg aus dieser Korrektur	0
Einkommenskorrektur: Betrag	30'000
Es handelt sich hierbei um eine <input type="checkbox"/> Erhöhung <input checked="" type="checkbox"/> Verminderung des steuerbaren Einkommens	

3. Die Privatentnahme erfolgt zum Verkehrswert. Daher werden die stillen Reserven wie folgt realisiert.

Verkehrswert	1'000'000
<u>Einkommenssteuerwert</u>	<u>650'000</u>
Realisierte stille Reserven = steuerbares Einkommen aus selbständigem Erwerb	350'000

4. Da die technisch-wirtschaftliche Funktion zu 100% geschäftlich ist und bleibt, ist keine Privatentnahme möglich.

Aufgabe 5**4 Punkte**

JA oder NEIN	Beschreibung
Nein	Rückstellung für die Ersatzbeschaffung einer nicht betriebsnotwendigen Kapitalanlage. Die Ersatzanlage wird im Folgejahr tatsächlich gekauft.
Nein	Rückstellung für Neuanschaffung eines Maschinenparks (betriebsnotwendig, keine Ersatzbeschaffung). Der Maschinenpark wird im Folgejahr tatsächlich gekauft.
Nein	Rückstellung für Forschungs- und Entwicklungskosten 10% des steuerbaren Geschäftsertrags, für künftige Eigenentwicklungen.
Nein	Rückstellung für künftige Geschäftsverluste aus Dienstleistungstätigkeit.
Nein	Rückstellung für direkte Bundessteuer.
Nein	Rückstellung für Bestechungsgelder.
Nein	Rückstellung für geschäftliche Parkbussen.
Nein	Rückstellung für privates Geburtstagsfest der Tochter des Inhabers.

Aufgabe 6**6 Punkte**

1.

Beschreibung	Antwort
Steuerbares Einkommen	CHF: 36'000.-
Falls ja, beschreiben Sie eine allfällige privilegierte Besteuerung. Liegt Einkommen vor, das nicht privilegiert besteuert wird, ist hier 0 einzusetzen. Leere Felder werden nicht bewertet.	Privileg: 0
Massgebende(r) Gesetzesartikel, vollständig anzugeben.	DBG Art.: 22 Abs. 1 und/oder 2

2.

Beschreibung	Antwort
Steuerbares Einkommen	CHF: 0
Falls ja, beschreiben Sie eine allfällige privilegierte Besteuerung. Liegt Einkommen vor, das nicht privilegiert besteuert wird, oder liegt kein Einkommen vor, ist hier 0 einzusetzen. Leere Felder werden nicht bewertet.	Privileg: 0
Massgebende(r) Gesetzesartikel, vollständig anzugeben.	DBG Art.: 24 Bst. b

Aufgabe 7**6 Punkte**

1. 35% von 2'000 = CHF 700.-
2. 0
3. 35% von 1'000 = CHF 350.-

14. Prüfungsserie 14

Aufgabe 1

13 Punkte

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| 1. | Zulässig sind 5% von CHF 80'000.- | CHF | 4'000 |
| | Vorgenommene Delkredere | CHF | 20'000 |
| | Aufrechnung beim Einkommen | CHF | 16'000 |
| 2. | Steuerlich nicht zulässig sind folgende Rückstellungen: | | |
| | • Rückstellung für künftige Prozessrisiken (keine Verlustgefahr in der Steuerperiode) | CHF | 4'000 |
| | • Rückstellung für die direkte Bundessteuer (kein abzugsfähiger Aufwand) | CHF | 3'500 |
| | • <u>Rückstellung für Strassenverkehrsbussen (kein abzugsfähiger Aufwand)</u> | CHF | 2'200 |
| | Steuerliche Korrektur beim Einkommen (Erhöhung) | CHF | 9'700 |

Aufgabe 2

5 Punkte

Posten	Vorzeichen	Betrag
Beiträge des Einzelunternehmers an die 3. Säule a	+	5'000
Private Hausratsversicherung	+	1'000
Rechnung für die direkte Bundessteuer	+	3'000
Werbungsaufwand für die Einzelunternehmung		0
Kosten des Geburtstagsfests der Ehefrau	+	8'000

Aufgabe 3

6 Punkte

- | | | | |
|----|---|------|-----|
| 1. | Aktienkapital | TCHF | 200 |
| | Reserven und Gewinnvortrag | TCHF | 500 |
| | Versteuerte stille Reserven | TCHF | 50 |
| | <u>Unversteuerte stille Reserven</u> | TCHF | 0 |
| | Steuerbares Kapital | TCHF | 750 |
| 2. | Steuerbares Einkommen | | |
| | • Frau Durst: 5% von TCHF 200 | TCHF | 10 |
| | • Herrn Hunger 70% von (95% von TCHF 200) | TCHF | 133 |
| 3. | 35% von TCHF 200 | TCHF | 70 |

Aufgabe 4

4 Punkte

Ausgewiesener Gewinn	CHF	150'000
Noch nicht verrechneter Verlust von CHF 30'000.- aus Jahr 1 (verjährt!)	CHF	0 ⁵⁰
<u>Verrechenbarer Verlust aus Jahr 2</u>	CHF	80'000
Steuerbarer Gewinn	CHF	70'000

⁵⁰ Der nicht verrechnete Verlust von CHF 30'000.- ist zu erwähnen.

Aufgabe 5

12 Punkte

1. Obligationen

	CHF
Steuerbares Einkommen	15'000
Steuerbares Vermögen	515'000
Auf die Steuerpflichtige überwälzte Verrechnungssteuer (Steuerbetrag)	5'250

2. Darlehensguthaben

	CHF
Steuerbares Einkommen	2'000
Steuerbares Vermögen	50'000
Auf die Steuerpflichtige überwälzte Verrechnungssteuer (Steuerbetrag)	0

3. Pensionskasse

	CHF
Steuerbares Einkommen	0 (oder -12'000)
Steuerbares Vermögen	0
Auf die Steuerpflichtige überwälzte Verrechnungssteuer (Steuerbetrag)	0

15. Prüfungsserie 15

Aufgabe 1

19 Punkte

Nr.	Beschreibung	Betrag (CHF)
1	Einkünfte aus unselbständigem Erwerb	+77'000
2	Beteiligung an der Nana AG, 20% der Aktien im Privatvermögen:	+14'000
3	Beteiligung an der Sasa AG, 100% der Aktien im Privatvermögen	0
4	Obligationen des Elektrizitätswerks Häsli: <ul style="list-style-type: none"> • Nennwert CHF 400'000.-, jährlicher Zins (fällig jeweils per 31. Januar) CHF 10'000.-. • Ausgabe vor 10 Jahren zum Kurs 100%, Rückkauf dieses Jahr per 31. Januar zum Kurs 112%, keine Handänderung während der Laufzeit, d.h. Renata Fieslein besitzt die Obligationen seit der Ausgabe). 	+10'000 +48'000
5	Selbstgenutzten Eigentumswohnung, vor 15 Jahren gebaut: <ul style="list-style-type: none"> • Steueramtlich festgelegter Jahres-Eigenmietwert CHF 27'000.-. • Die Liegenschaftskostenpauschale ist zu berücksichtigen. 	+27'000 -5'400
6	Lottogewinn CHF 900.-.	0
7	Erhaltene Genugtuungszahlung (Schmerzensgeld) CHF 500.-.	0
8	Berufskosten (steuerlich akzeptiert) CHF 12'000.-.	-12'000
9	Beiträge an die 3. Säule a (Hinweis: der Lohn ist BVG-pflichtig)	-5'000
10	Schuldzinsen	-10'000
11	Gezahlte Leibrente an den bedürftigen Onkel	-12'000
12	Allgemeiner Abzug für Versicherungsprämien / Zinsen von Sparkapitalien (gesetzlich zulässiger Gesamtbetrag für Alleinstehende ohne Kinder)	-1'700
13	Zahnarztrechnung	0
14	Privatfahrzeug, das nicht beruflich genutzt wird	0

Aufgabe 2

4 Punkte

1. Nutzungsrecht am Titel
Wohnsitz im Inland
Ordnungsgemässe Deklaration
Keine Steuerumgehung

2.

- a) 35% von CHF 20'000 = CHF 7'000.- (ungeachtet einer allfälligen Teilbesteuerung bei der Einkommenssteuer)
- b) 0 (Das Fürstentum Liechtenstein ist bezüglich der Verrechnungssteuer Ausland)
- c) 0 (Bei Naturalgewinnen ist das Meldeverfahren anwendbar)

Aufgabe 3**5 Punkte**

1.	Ausland: 10% von 30	3
	Inland: 5% von 200	10
	Insgesamt zulässig	13
	Gebildet	30
	Gewinnerhöhung	17
2.	Vorhandene stille Reserven	180
	Einstandswert	480
	Zulässige stille Reserven = Warendrittel	160
	Gewinnerhöhung	20
3.	Gewinnerhöhung	26

Aufgabe 4**4 Punkte****Richtig Falsch**

- Zu den Sozialabzügen gehören: der Kinderabzug, der Unterstützungsabzug und der Elterntarif.
- Der Kinderabzug ist nur für minderjährige Kinder zulässig, für volljährige Kinder kann er in keinem Fall vorgenommen werden.
- Der Unterstützungsabzug kann auch beansprucht werden, wenn nur CHF 5'000.- pro Jahr gezahlt werden, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten sind.
- Den Abzug für Verheiratete können auch eingetragene Partnerschaften vornehmen.
- Gezahlte Geldspenden an juristische Personen, die gemäss Art. 56 Bst. h DBG von der Steuerpflicht befreit sind, sind für natürliche Personen bis zur Höhe von 20% des Nettoeinkommens zulässig.

Richtig Falsch

- Für selbständig Erwerbende sind die Einkommenssteuern geschäftsmässig begründeter Aufwand.
- Steuerbussen und Bestechungsgelder in Sinne des Strafgesetzes gelten beim selbständig Erwerbenden nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand.
- Der Zweitverdienerabzug im gesetzlich zulässigen Rahmen kann geltend gemacht werden, wenn die Ehefrau im Geschäft des Ehemanns (Einzelunternehmung) erheblich mitarbeitet.

Aufgabe 5**8 Punkte**

Person(en)	Sozialabzug CHF
Peter und Petra Durst	2'600
Sohn Alois und Ruedi	Je 6'500
Tochter Maja	6'500

Sohn Ilio und Kevin	Je 6'500
Tochter Klara	0
Unterstützung an den Onkel	0

